

## D r i t t e r A b s c h n i t t .

## Von den Polizey-Gerichten.

## E i n l e i t u n g .

Als die Redner der Regierung dem Gesetzgebungs-Corps den 1. Titel des 2. Buchs des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren vorlegten, entwickelten sie durch ihr Organ den Hn. Staats-Rath Treilhard zuerst die Beweggründe des 1. Capitels, wie folgt: „Das 1. Buch des Gesetzb. über das Criminal-Verfahren, welches ihnen gegenwärtig zur Annahme vorgelegt ist, sorgt weislich dafür, daß kein Verbrechen, kein Vergehen, keine Polizey-Übertretung begangen wird, ohne daß deshalb ein Verfahren angestellt werde.“

„Haben die gerichtlichen vom Gesetze eingeführten Polizey-Beamten alle Verbindlichkeiten, wozu sie gehalten sind, erfüllt, ist die Natur der That, die der Gegenstand einer Klage ist, dargethan und sind alle zur Ueberzeugung oder Loßsprechung dienende Actenstücke gesammelt; hat der Instructions-Richter seinen Bericht abgestattet, so gehen die inculpirten Personen aus den Händen der gerichtlichen Polizey, in jene der Gerichte über.“

„Sie wissen es, meine Herrn, daß die Gesellschaft nicht durch jede Handlung, die ihre Harmonie stört, auf gleiche Weise verletzt wird. Es giebt Handlungen, welche die Sicherheit und das Eigenthum, die ersten Grundpfeiler jeder guten Regierung, heftig angreifen. Gerichtshöfe sind errichtet um über sie zu erkennen, die öffentliche feyerliche Verhandlung, die ihren Erkenntnissen vorhergehen muß, wird schon im Voraus ihre Gerechtigkeit verbürgen. Handlungen von minderer Schwere müssen mit weniger Aufsehen, mit weniger strengen Strafen und nach weniger langsamern Formen bestraft werden. Diese Verrichtung ist den Polizey-Gerichten übertragen.“

„Freylieh greift jede Handlung, die die öffentliche Ordnung stört, die Polizey einer Regierung an; denn dies Wort Polizey faßt in seiner weitläufigen Bedeutung alles in sich, was der Gesellschaft zur Gründung und Richtschnur dient. Auch bedient man sich dieses Wortes, um noch besonders die weniger schweren aber häufigeren Übertretungen zu bezeichnen, die das Leben der Bürger

nicht gefährden, aber den Frieden, den sie genießen sollen, empfindlich verletzen; die ihr Glück nicht immer umstürzen, aber sie in dessen Genusse stören. "

" In dieser letzten Bedeutung muß man das Wort *Polizey* nehmen, wenn man so wohl von einfachen als *correctionellen* *Polizey*-Gerichten spricht. "

" Die *polizeywidrigen* Handlungen greifen im Allgemeinen die Personen durch Beleidigungen, Gewaltthätigkeiten, Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit in Erfüllung der Verordnungen; das Eigenthum durch zugesügten Schaden, Vrellerey, Dienst-Verweigerung bey Drangsalen der Zeit; die öffentliche Ruhe durch Betteln, Tumulten, Zusammenrottungen an. Sind diese Handlungen nicht von Umständen begleitet, die ein Verbrechen charakterisiren; so werden sie nur mit bloßer Gefängniß-, oder Geldstrafe und manchemahl mit beyden zugleich geahndet. Sie sehen übrigens wohl ein, meine Herrn, daß ich nicht alle Vergehen und Uebertretungen die den *Polizey*-Gerichten unterworfen sind, aufzählen wollte. Ich zeigte nur ihre häufigsten Fälle an. "

" Die Competenz der einfachen *Polizey*-Gerichte und jene der *correctionellen* *Polizey*, wird nach der Größe der Geldbuße und der Dauer der Gefängnißstrafe bestimmt. Die schwersten Vergehen, die eine stärkere Strafe nach sich ziehen, sind von der Competenz der *Correctionnel*-Gerichte. Die einfache *Polizey* verfügt nur die leichtesten Strafen. "

" Der Gesetzes-Entwurf, den wir überbringen, zerfällt daher in zwey Capitel, deren eines die einfache *Polizey*-Gerichte, das andere die *Correctionnel*-Gerichte zum Gegenstande hat. "

" Die Competenz dieser Gerichte, ihre Zusammensetzung, die Prozedur, die bey ihnen beobachtet wird, wird im Entwurfe bestimmt. Das einfache *Polizey*-Gericht erkennt über Handlungen die nur eine Geldbuße von 15 Francs und darunter oder ein Gefängniß nach sich ziehen, das nicht über 5 Tage währt. Handlungen, die mit einem längern Gefängniße oder einer stärkeren Geldbuße geahndet werden, sind als Vergehen gezeichnet und werden von der *Correctionnel* *Polizey* gerichtet. Nachdem der Entwurf die Competenz bestimmt hat, beschäftigt es sich mit der Zusammensetzung dieser Gerichte. "

" Alle civilisirte Nationen haben Beamten gehabt, die besonders mit der Erkenntniß über *polizeywidrige* Handlungen beauftragt



waren; ihre Gerichtsbarkeit war nach den Sitten der Völker und dem Bedürfniß ihrer Regierung mehr oder weniger beschränkt; doch in diese Untersuchung wollen wir jetzt nicht eingehen. Die wenige Uebereinstimmung, die in unsern Gesetzen und Gebräuchen in Frankreich bestand, fand sich ebenfalls in Polizey-Sachen. Die Erkenntniß darüber war zwischen den Beamten des Königs, den Richtern der Gutsherrn und den Vorgesetzten der Gemeinden zerstreut, welches dann Verwirrung und häufige Streitigkeiten über die Competenz bewirken mußte und in der That bewirkte. Das Gemährde dieser Wandelbarkeit seit mehreren Jahrhunderten könnte sehr unterhaltend seyn; doch wäre es hier nicht an seiner Stelle und sehr unnütz.

„Die constituirende Versammlung betroffen von dem Geschrey, das sich von allen Seiten und seit so langer Zeit her gegen diese endlose Mannichfaltigkeit der Gesetze und Gerichte erhob, sagte den Man die Einformigkeit in der Pflege der Gerechtigkeit, sowohl in Civil-, Criminal- als Polizey-Sachen festzusetzen und führte ihn aus. Sie unterschied gewisse Sachen von minderer Wichtigkeit, worüber sie die Erkenntniß den Municipalitäten beylegte. Schwere Handlungen, die jedoch keine entehrende oder Leibesstrafe nach sich zogen, verwies sie an die von ihr geschaffenen Correctionnel-Gerichte, jene aber, die diese Strafen nach sich zogen, wurden vor die in jedem Departemente errichteten Criminal-Gerichte gebracht.“

„Gegenwärtig beschäftigen wir uns nur mit Sachen der einfachen Polizey. Das Gesetzbuch vom 3. Brüm. 4. J. machte Veränderungen in den Verfügungen der constituirenden Versammlung. Es führte im Bezirk jeder Municipal-Verwaltung ein Polizey-Tribunal ein, das aus dem Friedens-Richter und seinen Assessoren bestand. So war den Municipalitäten ein Attribut, welches das Gesetz vom 11. Jul. 1791 ihnen bengelegt hatte, wieder entzogen. Das nehmliche Gesetzbuch vom 3. Brüm. führte auch eine Veränderung in der Gerechtigkeits-Pflege in Correctionnel-Sachen ein. Man errichtete in jedem Departement wenigstens drey und höchstens sechs Tribunale, die aus den Friedens-Richtern und einem Präsidenten, der aus den Gliedern des Civil-Gerichts genommen wurde, bestanden.“

„Endlich versetzte das Gesetz vom 24. Vent. 8. J. die Correctionnel-Gerichte in die Gerichte der ersten Instanz und ein späteres

Gesetz vom 29. Vent. 9. J. hob die Stellen der Assessoren des Friedens-Richters auf, und ertheilte dem Friedensrichter allein die Erkenntniß über Handlungen der einfachen Polizey, die er bis dahin mit Beystand der Assessoren ausgeübt hatte. Gegen diesen letzten Zustand der Dinge hat sich keine Stimme erhoben, und nichts konnte also bewegen die Friedens-Richter ihrer Gerichtsbarkeit in Sachen der einfachen Polizey und die Gerichte der ersten Instanz des Rechts in Correctionnel-Sachen zu richten, zu berauben. "

"Inzwischen glaubte man doch, daß es nützlich seyn würde, die Maire an der Befugniß über einen Theil der Polizey-Übertretungen zu erkennen, Antheil nehmen zu lassen. "

"Als die constituirende Versammlung den Municipalitäten allein die Competenz in dieser Sache übertrug, hatte sie ihnen eine Verrihtung auferlegt, die ihre Kräfte, wenigstens in einem sehr großen Theil der Gemeinden überstieg. Im 4. J. verfiel man in eine andere Extremität, als man ihnen jenen Theil dieser Competenz, den sie ganz gut hätten versehen können, nicht ließ und den Friedens-Richtern allein die volle Erkenntniß in allen Polizey-Sachen beylegte. Wir müssen jetzt die Erfahrung der Vergangenheit benutzen. Warum sollten wir, in dem wir den Friedens-Richtern die ausschließende Erkenntniß in jenen Sachen gewähren, welche geistigere Menschen erfordern können, nicht den Mairen das Recht lassen über Uebertretungen zu urtheilen, die ihnen gelegener sind, die sie eher und eben so gut strafen können wie die Friedens-Richter? "

"Aus diesem Geiste schlagen wir vor, den Mairen die Erkenntniß über solche Uebertretungen zu geben, die im Umfang ihrer Gemeinden von auf frischer That ertappten Personen begangen wurden, oder von solchen, welche in ihren Gemeinden wohnen oder die dort anwesend sind, vorausgesetzt, daß auch die Zeugen daselbst wohnhaft oder anwesend seyen? "

"Warum sollte man den Mairen in diesem Falle eine Gerichtsbarkeit verweigern? Die That geht unter ihren Augen vor sich; Thäter und Zeugen sind anwesend. Soll man die Kläger zwingen, zum Friedens-Richter, der weit entfernt wohnen kann, ihre Zuflucht zu nehmen? "

"Dadurch, daß wir diese Erkenntniß dem Maire zuertheilten, wollten wir sie dem Friedens-Richter nicht entziehen und den Mairen

teyen steht es immer frey, wenn sie es für gut finden, die Sache bey ihm anzubringen. "

" Da indessen der Grund des Näherseyns, welcher uns bestimmt hat, den Maire zum Polizey-Richter zu machen, in den Gemein- den, welche Hauptorte des Cantons sind, wegfällt; so hat man den Friedens-Richtern, die man dort eben so leicht, wie den Maire finden kann, die ausschließende Erkenntniß über Polizey-Übertre- tungen, die dort begangen wurden, zuertheilt. "

" Bemerken wir noch, daß in dem Falle, wenn die Civil- Partey auf einen Schaden-Ersatz, der höher als 15 Francs ist, oder auf eine unbestimmte Summe, die beträchtlicher seyn kann, anträgt, der Friedens-Richter allein, darüber zu urtheilen befugt ist; die Sache wird in diesem Falle verwickelter und so muß man den Maire nicht mit dem Last der Instruction noch über- laden. "

" Dieses, meine Herrn, sind die Maßregeln, die man genom- men hat, um den Maire, nur die Erkenntniß über solche Thaten zu lassen, über die sie leicht, schnell und so zu sagen ohne Kosten Urtheil sprechen können. "

" Alle andere Sachen dieser Art sind ausschließlich von der Competenz des Friedens-Richters. Der Entwurf bestimmt die Ord- nung ihres Dienstes in den Gemeinden, wo mehrere Friedens- Richter sind. "

" Wir wollen jetzt über die Prozedur, welche man in einfachen Polizey-Sachen zu beobachten hat, ein Wort sagen. Ich beginne mit dem Tribunal des Friedens-Richters. Die Abladungen vor die- ses werden auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums oder jenes der verletzten Partey gegeben. Die Frist darf nicht geringer als 24 Stunden seyn. Sie kann vom Friedens-Richter, wenn der Fall es erfordert, abgekürzt werden. Im übrigen treten wir in den allgemeinen Gang der Prozedur bey dem Friedens-Gerichte zurück. "

" Nur will ich bemerken, ztens, daß das öffentliche Ministe- rium, welches in dergleichen Sachen, da sie immer ein wenig die öffentliche Ordnung stören, jedesmahl als Partey erscheint, vom Polizey-Commissar des Orts und in seiner Abwesenheit, vom Maire, der sich wieder durch seinen Adjuncten vertreten lassen kann, aus- geübt wird; "

" ztens, Daß der Friedens-Richter vor dem Sitzungs-Tage und auf Anstehen der öffentlichen oder Civil-Partey den zu ersetzenden

Schaden selbst schätzen oder schätzen lassen, Verbal-Prozesse selbst abfassen oder abfassen lassen, endlich jede Handlung, die Schnelligkeit erfordert, vornehmen oder befehlen kann; 3tens, daß die Verhandlung in der folgenden Sitzung öffentlich und in folgender Ordnung geschehen muß. "

"Die etwa vorhandenen Verbal-Prozesse werden von dem Gerichtsschreiber vorgelesen. Die von dem öffentlichen Ministerium oder von der Civil-Partey vorgeladenen Zeugen werden abgehört, die Civil-Partey macht ihre Anträge, die vorgeforderte Person erwählt ihre Vertheidigung, läßt ihre Zeugen verhören, das öffentliche Ministerium macht seine Anträge, das Gericht entscheidet. "

"Dadurch indessen, daß man den Zeugen-Beweis zuließ, gestattete man nicht, Zeugen gegen den Inhalt der Verbal-Prozesse oder der Berichte jener Polizey-Beamten abzuhören, denen das Gesetz die Gewalt ertheilte, die Vergehen oder Uebertretungen zu beurkunden und deren Verbal-Prozesse so lange geglaubt werden müssen, bis man sie vor Gericht förmlich als falsch angreift. Es werden leicht finden, daß die Urkunden aller andern Agenten nicht den nehmlichen Grad von Zutrauen einflößen, und daher diese durch Gegenbeweise bestritten werden können. "

"Ich rede nicht von den Verfügungen über den Zeugen-Eid, über die Personen, welche abgehört werden können, über die Strafe gegen ausbleibende Zeugen, alles dieses schlägt ins gemeine Recht ein. "

"Haben die Parteyen sich beyderseitig erklärt, so darf der Friedens-Richter nicht unterlassen, die Sache, wenn sie von der Competenz des Correctionnel-Gerichts ist, mit den Actenstücken dem kaiserl. Procurator zu übersenden. Ist sie von der Competenz des einfachen Polizey, so verfügt der Richter, was Rechtens ist, und erkennt über den Schaden-Ersatz, der der verletzten Partey oder der Person die ungerechter Weise beschuldigt worden ist, gebühren mag. "

"Noch werden sie im Gesetzes-Entwurf Verfügungen über das Unterzeichnen des Urtheils, über die Nothwendigkeit seine Beweggründe und den Text des Gesetzes, das man anwendet, einzuschalten, finden. Ich habe hierüber keine Bemerkungen zu machen. "

"Die Prozedur vor dem Maire als Polizey-Richter ist noch einfacher, als jene vor dem Friedens-Richter. Da die Civil-Partey

ten, der Beschuldigte und die Zeugen an Ort und Stelle sind, so kann der Maire sie alle mittelst einer bloßen Anzeige, die die That enthält, und den Augenblick der Audienz vor sich kommen lassen. Für die Abladungen ist daher das Amt des Huissiers nicht nöthig. "

"Das öffentliche Ministerium wird beym Maire vom Adjuncten und in dessen Ermangelung von einem Mitglied des Municipal-Raths, das deshalb vom kais. Procurator für ein ganzes Jahr ernennet wird, versehen. "

"Die Stelle des Gerichtschreibers versteht ein Bürger, den der Maire vorschlägt, und der in dieser Eigenschaft bey dem Correctionnel-Gericht den Eid leistet. Er erhält für seine Ausfertigungen die nehmlichen Taxen, wie der Greffier des Friedens-Richters. "

"Der Maire muß übrigens seine Sitzung im Gemeinde-Haus halten, und die Parteyen öffentlich vernehmen. "

"So viel Zutrauen auch die Friedens-Richter und Maire einflößen können, so mußte man jedoch die Appellation von ihren Urtheilen erlauben. Sie geht an das Correctionnel-Gericht. "

"Wenn jedoch die Wieder-Erstattung und sonstiger Privat-Schaden-Ersatz nicht zusammen die Summe von 5 Francs außer den Kosten übersteigen, so würde die Befugniß zu appelliren, ein vererbliches Geschenk für die Parteyen seyn. In diesem Falle also wird die Appellation nicht gestattet. "

"Die Appellations-Frist ist im Falle, wo sie zulässig ist, nur von zehn Tagen, von jenem angerechnet, wo das Urtheil insinuiert wurde. Die Appellation wird nach den Formen, wie die Appellationen von friedensrichterlichen Urtheilen, behandelt und entschieden. "

"Die Zeugen können noch einmahl vernommen werden, wenn das öffentliche Ministerium oder eine der Parteyen es verlangt. Das Tribunal fällt sein Urtheil in öffentlicher Sitzung. "

Welche Handlungen werden als Polizey-Uebertretungen angesehen und wer hat darüber zu erkennen?

Art. 137 der Cr.=Pr.=O. Als bloße Polizey-Uebertretungen werden diejenigen Handlungen betrachtet, welche nach den Bestimmungen des vierten Buches des Straf-Gesetzbuches entweder eine Geldbuße von



höchstens fünfzehn Francs oder eine Gefängnißstrafe von höchstens fünf Tagen nach sich ziehen können, ohne weitem Unterschied, ob hiebei zugleich die in Beschlag genommenen Gegenstände confiscirt werden können, und wie hoch immer sich der Werth dieser Gegenstände belause.

1) Die Handlungen, welche nach den Bestimmungen des 4. Buchs des Gesetzb. über Strafen u. s. f. Dieser Artikel hat den Zweck, die Competenz der Polizey-Gerichte von jener der Correctionnel-Gerichte zu unterscheiden. Diese Competenz wird nach der Stärke der Geldstrafe oder nach der Dauer des Gefängnisses abgemessen, so, daß alle Handlungen, welche nach den Verfügungen des 4. Buchs des Straf-Gesetzbuchs zu einer Geldbuße von 15 Fr., oder einer Gefängnißstrafe von 5 Tagen, oder zu einer geringern Strafe Anlaß geben können, als Uebertretungen der einfachen Polizey angesehen werden; dagegen die Handlungen, die eine stärkere Geldbuße oder ein längeres Gefängniß nach sich ziehen, von der Competenz der Correctionnel-Polizey sind.

Die Größe des Schaden-Ersatzes, den die Civil-Partey fordert, und der Werth der Confiscation kommt bey dieser Competenz-Bestimmung nicht in Anschlag. So kann der Friedens-Richter als Richter der einfachen Polizey die Confiscation der Gegenstände, deren man sich bemächtigt hat, erkennen, und über den Schaden-Ersatz verfügen, so hoch er sich auch belaufen mag, wenn nur die That keine größere Geldbuße als 15 Fr. oder kein längeres Gefängniß als von 5 Tagen nach sich zieht. (Art. 139 No. 3.)

Die Größe des Schadens-Ersatzes dient nur allein, die Competenz des Friedens-Richters in Polizey-Sachen von jener des Maire zu unterscheiden. (Art. 166.)

Bergleicht man diesen Art. 137 mit den Art. 46, 150, 153, 600 und 606 des Gesetzb. vom 3. Brüm., so sieht man, daß die Competenz in einfachen Polizey-Sachen durch

Das neue Gesetzbuch weiter ausgedehnt ist, weil das vorherige sie nur auf jene Uebertretungen beschränkte, die weder mit einem Gefängnisse, das über 3 Tage stieg, noch mit einer Geldbuße, die höher war, als ein dreysacher Taglohn, bestraft wurden.

Man muß übrigens nicht glauben, als wenn der bloße Polizey-Richter sich dadurch competent machen könne, wenn er die Strafe auf ein Gefängniß von 5 Tagen, oder auf eine Geldbuße von 15 Fr., oder darunter heruntersetzte. Es ist nach dem Gesetze genug, daß die Handlungen eine größere Strafe nach sich ziehen können, um für Correctionnel-Vergehen gehalten zu werden; denn zur Bestimmung der Competenz muß man das Maximum der vom Gesetze bestimmten Strafe in Betracht nehmen. So hat mehrmahls der Cassation-Hof entschieden, namentlich den 8. Vend. 10. J. in der Recurs-Sache des Hn. General-Procurators, und am 4. Brüm. 13. J. in jener des Thomas Gastalby; er hat Urtheile cassirt, welche Strafen der einfachen Polizey verhängten, obgleich die Vergehen mit einer Correctionnel-Strafe hätten belegt werden können. Diese Urtheile stehen im Bulletin.

Die Regel, um die Competenz der einfachen Polizey-Gerichte nach dem Art. 137 festzustellen, leidet jedoch bey Forst-Vergehen, welche auf Ansehen der Verwaltung verfolgt werden, eine Ausnahme. Diese Vergehen, wenn sie auch eine geringere Strafe, als ein Gefängniß von 5 Tagen oder als eine Geldbuße von 15 Fr. nach sich ziehen, sind vermöge des 197. Art. von der Competenz der Correctionnel-Gerichte, so, daß der Polizey-Richter nie darüber zu erkennen hat. Der Grund dieser Ausnahme, so wie er vom Redner der Regierung erklärt worden ist, besteht darin, weil es den Agenten der Verwaltung unmdglich seyn würde, sich an alle Friedens-Gerichte zu begeben, um dort den Ersatz des Schadens, der in diesem Fache verursacht worden, zu erhalten.

Da indessen der Grund dieser Ausnahme sich nicht auf Forst-Frevel, gegen die auf Ansehen der Privat-Ver-

sonen verfahren wird, anwenden läßt, so tritt bey diesen die allgemeine Competenz-Regel, die die Art. 137 und 139 Nro. 4 bestimmen, wieder ein. Können sie nehmlich zu einer Geldbuße von 15 Fr. und darunter, oder einer Gefängnißstrafe von 5 Tagen und darunter Anlaß geben, so sind sie von der Competenz der einfachen Polizey-Gerichte. Ziehen sie eine stärkere Strafe nach sich, so nehmen sie den Charakter eines Vergehens an, und müssen vor die Correctionnelles Gerichte gebracht werden.

Eine der Haupt-Verpflichtungen der Polizey-Gerichte ist, die Vollstreckung der Polizey-Verordnungen, welche die Maire und ihre Adjuncten erlassen, zu erwirken; nehmlich die Polizey-Strafen gegen jene, die dawider fehlen, selbst dann zu verhängen, wenn diese Verordnungen noch nicht vom Präfecten gebilligt sind. Diese Gerichte haben das Recht nicht, den Werth dieser Verordnungen zu untersuchen, weil es genug ist, daß sie durch die Ober-Verwaltungs-Behörde nicht abgeändert sind, um sowohl in Hinsicht der Untergebenen als der Polizey-Richter Gesetzeskraft zu haben. So entschied der Cassations-Hof durch eine große Zahl von Urtheilen. Die Richter dürfen sich, ohne die Strafe der Pflicht-Verletzung zu verwirken, in diese Sachen nicht einmischen. (Siehe Art. 127 Nro. 2 des Straf-Gesetzbuchs.)

Die Fragen über unbewegliches Eigenthum und gesetzmäßigen Besitz sind nicht von der Competenz der einfachen Polizey-Gerichte. Hat die Klage zum Beyspiel einen widerrechtlichen Durchgang, die Niederlage einiger Materialien oder einige leichte Beschädigungen auf dem Boden des Klägers zum Gegenstande, und der Beklagte behauptet, daß er Eigenthümer des fraglichen Bodens sey, oder eine Dienstbarkeit, ein Durchgangs-Recht habe, oder daß er länger als ein Jahr im Besitz sey, und im Possessorium gehandelt werden müsse, so muß das Verfahren, da diese verschiedenen Fragen und alle andere der nehmlichen Natur, Präjudicial-Fragen sind, vom Polizey-Gerichte so lange ein-

gestellt werden, bis von den Gerichten, die darüber zu erkennen haben, geurtheilt worden ist.

Art. 138. Ueber Polizey-Übertretungen hat der Friedens-Richter und der Maire nach den Regeln, welche hierunten festgestellt werden sollen, und nach Verschiedenheit der hiebey angeführten Fälle zu erkennen.

(Sehe die 2 folgenden Paragraphen, welche die Art. 139 bis 171 einschließlicly begreifen.)

### §. I.

Von dem Gerichte des Friedens-Richters als Polizey-Richter betrachtet.

Art. 139. Die Friedens-Richter erkennen ausschließlicly :

1) Ueber polizeywidrige Handlungen, die im Umfange der Gemeinde begangen worden sind, welche der Hauptort des Cantons ist ;

2) Ueber polizeywidrige Handlungen, welche in den übrigen Gemeinden ihres Cantons begangen worden, in so fern die Urheber nicht auf frischer That ertappt wurden, und die Übertretungen von Personen verübt worden sind, welche in der Gemeinde nicht wohnhaft oder nicht anwesend sind, oder auch wenn Zeugen, welche Auskunft über die That geben sollen, entweder dort ihre Wohnung nicht haben, oder doch nicht anwesend sind ;

3) Ueber ähnliche Übertretungen, in so fern der verletzte Theil, der hierüber Klage führt, bey seinem Antrage auf Schadens-Ersatz entweder die Summe nicht ausdrückt, oder doch mehr als fünfzehn Francs für Entschädigung fordert ;

4) Ueber Forst-Frevel, wenn von Privat-Personen hierüber Klage geführt wird ;

5) Ueber Verbal=Injurien; (Unbilden durch Worte);

6) Wenn Schriften, oder Holz= oder Kupferstiche, welche den guten Sitten zuwider sind, öffentlich angeschlagen, angekünndiget, verkauft, umgetheilt oder sonst abgesetzt werden;

7) Ueber die Klage wider diejenigen, welche aus dem Wahrsagen, Vorhersagen künftiger Dinge, oder dem Auslegen der Träume ein Gewerbe machen.

1) Die Friedens-Richter erkennen ausschließlich. Namentlich mit Ausschluß der Maire. Dieser Artikel, so wie die Art. 140 und 166, haben wesentlich zum Zweck, die der Polizey des Friedens-Richters ausschließlich beygelegten Attribute von jenen zu unterscheiden, worüber die Maire eben so wie die Friedens-Richter zu erkennen befugt sind. Denn die Maire haben keine ausschließliche Attribute. Die kleine Zahl der Uebertretungen, über die sie zu erkennen haben, kann ebenfalls vor den Friedens-Richter gebracht werden, während die Maire in keinem Falle über jene, die dieser Art. 139 der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Friedens-Richter vorbehält, erkennen dürfen.

2) Ueber polizeywidrige Handlungen, die im Umfange der Gemeinde begangen worden sind, welche der Hauptort des Cantons ist. So können also die Maire des Hauptorts des Cantons und jene der großen Städte, niemals und in keinem Falle die Gerichtsbarkeit in Polizey-Sachen ausüben, weil alle im Umfange des Hauptorts begangene Polizey-Uebertretungen ausschließlich vor den Friedens-Richter gehören. Die Ursache, die der Redner der Regierung hievon gab, ist diese, „weil der Beweggrund des nähern Wohnens, welcher dazu bestimmte, den Maire in gewissen Fällen zum Polizey-Richter zu machen, in Gemeinden, die der Hauptort des Cantons sind, wegfällt.“ Wenn aber auch der Maire des Hauptorts nicht als Richter über Uebertretungen erkennen kann, so muß er sie doch



wenigstens als Beamter, der die Berrichtungen des öffentlichen Ministeriums in zwey Fällen ausübt, nemlich, wenn kein Polizey-Commiffar im Orte existirt, und zrentens, wenn der dortige Polizey-Commiffar verhindert ist, verfolgen. (Art. 144.)

3) Ueber polizeywidrige Handlungen, welche in den übrigen Gemeinden ihres Cantons begangen werden u. s. f. Geht man vom Gegensatze aus, und verbindet die Verfügungen dieses Artikels mit jenen der Art. 140 und 166, so sieht man, daß der Maire dann nur als Polizey-Richter erkennen kann, wenn folgende Erfordernisse zusammentreffen: 1tens Muß die Uebertretung im Umfange seiner Gemeinde begangen worden seyn, und diese darf nicht der Hauptort eines Cantons seyn. 2tens Müßen die Beschuldigten auf frischer That ergriffen worden, oder in der Gemeinde wohnhaft, oder dort anwesend seyn. 3tens Müßen ebenfalls die Zeugen, welche vernommen werden sollen, dort wohnen oder anwesend seyn. 4tens Muß die verletzte Partey zu ihrer Entschädigung auf eine bestimmte Summe antragen, die nicht über 15 Francs steigt. 5tens Muß weder von Forst-Freveln, die die Verwaltung verfolgt, noch von Verbal-Injurien, noch von Schriften oder Holz oder Kupferstichen, welche den guten Sitten zuwider sind, und öffentlich angeschlagen, angekündigt, verkauft, umgetheilt oder sonst abgesetzt werden, noch von Klagen wider diejenigen, welche aus dem Wahrsagen, Vorhersagen künftiger Dinge oder dem Auslegen der Träume ein Gewerbe machen, die Rede seyn. 6tens Muß der Friedens-Richter nicht vorher schon mit der Sache befaßt seyn. Finden sich diese verschiedenen Umstände nicht vereinigt, fehlt deren nur ein einziger, so hört der Maire auf, competent zu seyn.

4) In so fern die Urheber nicht auf frischer That ertappt wurden. Selbst in diesem Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens u. s. f. kann indessen der Friedens-Richter ebenfalls über die Polizey-Uebertretung erkennen; denn man darf nicht außer Acht lassen, daß seine

Gerichtsbarkheit nur durch die Art. 137, 179 beschränkt ist, und er über alle Uebertretungen, selbst über jene, die ihm durch diesen Artikel nicht ausschließlich zugetheilt sind, mithin auch über solche zu erkennen berechtigt ist, worüber die Maire eben so wie er nach den Art. 140 und 166 erkennen könne.

Mit einem Worte, die Uebertretungen in Forst-Sachen, welche auf Anstehen der Verwaltung verfolgt werden, sind, selbst dann, wenn sie auch nur eine Strafe von 15 Fr. oder fünf Tage Gefängniß und darunter nach sich ziehen, (Art. 179) die einzigen, die der Gerichtsbarkheit des Friedens-Richters nicht unterworfen sind.

Art. 140. Die Friedens-Richter erkennen ebenfalls, jedoch so, daß die Maire hiebey mit ihnen gleiche Gerichtsbarkheit haben, über alle andere Uebertretungen, welche in ihrem Canton vorgefallen sind.

1) Die Friedens-Richter erkennen ebenfalls u. s. f. Man wird vielleicht die Frage aufstellen, wie diese Concurrency zwischen dem Friedens-Richter und Maire in dem Falle, wenn einer wie der andere competent ist, und die Parteyen über die Wahl nicht übereinstimmen, geordnet werden muß. Wir bringen deshalb die Worte des Redners der Regierung in Erinnerung. „Indem wir diese Erkenntniß dem Maire ertheilten, sagte er, wollten wir sie nicht dem Friedens-Richter untersagen, und es wird den Parteyen frey stehen, ihn, wenn sie es für gut finden, damit zu befragen.“ So ist es nicht zweifelhaft, daß, wenn der Friedens-Richter und Maire zugleich competent sind, um über eine Uebertretung zu urtheilen, die öffentliche Partey oder der Kläger nach ihrer Wahl die Sache bey dem einen oder andern anhängig machen könne.

Es fragt sich, ob der vor den Maire abgeladene Beschuldigte begehren kann, daß man ihn vor den Friedens-Richter verweise und umgekehrt. Die allgemeinen Ausdrücke des Red-

ners der Regierung „es wird den Parteyen frey stehen“ scheinen es zwar anzudeuten, doch beweist das Ganze der Stelle, daß nur jener von den Parteyen, welche die Sache bey dem Richter anhängig machen können, die Wahl zugestanden ist, nemlich dem Kläger oder der öffentlichen Partey. Denn der Polizey-Richter ist mit einer Sache befaßt, sobald die Klage ihm vorgebracht ist, und wenn er einmahl damit befaßt ist, so kann sie ihm nur durch eine mit Gründen unterstützte Recusation und in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, entzogen werden. Es ergiebt sich hieraus, daß der vor einen competenten Maire abgeladene Beschuldigte nicht verlangen kann, vor den Friedens-Richter gewiesen zu werden, und eben so wenig im Falle, wo er vor den Friedens-Richter abgeladen ist, sein Begehren vor den Maire gewiesen zu werden, angenommen werden kann. Was diese Erklärung bestätigt, ist dieses, daß das Gesetz keine Verfügung enthält, welche den Beklagten berechtigt, eine dieser Gerichtsbarkeiten zu wählen und seine Verweisung vor den einen oder andern zu verlangen.

Art. 141. In den Gemeinden, welche nur einen Friedens-Richter haben, erkennt dieser allein über die seinem Gerichte zugetheilten Sachen. Die Gerichtsschreiber und Huiffiers, welche zum Friedens-Gerichte gehören, verrichten gleichfalls den Dienst in gerichtlichen Polizey-Sachen.

1) Der Friedens-Richter erkennt allein u. s. f. Im Falle einer Krankheit, Abwesenheit oder Verhinderung müssen seine Verrichtungen jedoch nach Vorschrift des Art. 3 des Gesetzes vom 29. Vent. 9. J. von einem seiner Suppleanten versehen werden. Der erste Suppleant des Friedens-Richters zu Antwerpen hatte sich für incompetent erklärt, um über eine Injurien-Klage zu erkennen, weil kein Gesetz dem Suppleanten die nöthige Macht und Eigenschaft gebe, in Abwesenheit des Friedens-Richters das Polizey-Tribunal auszumachen. Sein Urtheil wurde durch ein den 7. Jul.

1809 auf den Bericht des Hn. Lombard Quincieur erlassenes Cassations-Urtheil zernichtet, weil er die Justiz verweigert und gegen das Gesetz vom 29. Ventose 9. J. gefehlt habe.

Art. 142. In den Gemeinden, welche in zwey oder mehrere Friedens-Gerichte abgetheilt sind, versteht jeder Friedens-Richter nach und nach, vom dem ältesten anzufangen, das Amt eines Polizey-Richters; das Polizey-Gericht hat in diesem Falle einen eigenen Gerichtsschreiber.

(1) Nach und nach das Amt eines Polizey-Richters. Die Absicht des Gesetzgebers, die er in diesem Artikel an den Tag gelegt hat, ist, daß in Gemeinden, welche in mehrere Friedens-Gerichte abgetheilt sind, jedes dieser Friedens-Gerichte nicht ein eigenes abgetrenntes Polizey-Gericht bilde, sondern daß das nehmliche Polizey-Tribunal über die im ganzen Umfang der Gemeinde begangenen Uebertretungen richte.

Art. 143. Für den Fall, dessen im vorhergehenden Artikel erwähnt ist, kann die Verwaltung der Polizey-Gerichtsbarkeit auch in zwey Sectionen getheilt werden. Jede Section hat alsdann ihren eigenen Friedens-Richter, und der Gerichtsschreiber hat einen geschwornen Gehülfen, der seine Stelle vertritt.

(1) Kann die Verwaltung der Polizey-Gerichtsbarkeit, auch in zwey Sectionen getheilt werden. Diese Abtheilung in zwey Sectionen kann nur in Gemäßheit einer Verordnung der Staats-Gewalt Statt haben.

Art. 144. In gerichtlichen Polizey-Sachen wird die Stelle des öffentlichen Ministeriums von dem Commissar des Ortes, wo das Gericht seinen Sitz hat, und wenn der Polizey-Commissar verhindert, oder keiner vorhanden ist, von dem Maire versehen, dem es frey steht, sich durch seinen Adjuncten ersetzen zu lassen.

Wo mehrere Polizey-Commissare vorhanden sind, ernennt der General-Procurator bey dem kaiserl. Gerichtshofe einen oder mehrere unter ihnen, welche diesen Dienst versehen sollen.

(I) Wird die Stelle des öffentlichen Ministeriums. Das öffentliche Ministerium, so drückte sich der Redner der Regierung aus, ist immer in dieser Art von Sachen Partey, weil sie immer die öffentliche Ordnung ein wenig stören.“

Diese Störung der öffentlichen Ordnung ist es, die die öffentliche Klage und die Anwendung der peinlichen Gesetze begründet, eine Klage, die nur vom öffentlichen Ministerium angestellt werden kann, die es jedoch in Sachen der einfachen Polizey nach seinem Gefallen, sowohl mittelst einer Klage oder eines förmlichen Antrags ausüben kann; eine Klage, die von der Civil-Klage in diesem Sinne unabhängig ist, daß das Abstehen und die Verzichtleistung der Civil-Partey, die Ausübung der öffentlichen Klage weder aufhalten noch unterbrechen kann.

Art. 145. Die Vorladungen wegen Polizey-Übertretungen geschehen auf Antrag des öffentlichen Ministeriums, oder der Civil-Partey.

Sie werden durch einen Huiffier insinuirt; dem Beschuldigten oder derjenigen Person, welche für die bürgerlichen Folgen der Übertretung zu haften hat, wird eine Abschrift davon zurückgelassen.

(I) Auf Antrag des öffentlichen Ministeriums oder der Civil-Partey. Hieraus fließt, daß die Sache durch das öffentliche Ministerium oder die Civil-Partey ohne Unterschied vor den Polizey-Richter gebracht werden kann. Im letzten Falle handelt das öffentliche Ministerium nur mittelst bloßer Anträge. Ist aber die Vorladung auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums ergangen, so kann die Civil-Partey dazu treten, und in der Sitzung ihre Anträge machen. (Art. 153.)



Muß die Vorladung genau den Gegenstand der Klage enthalten? Diese Frage kam im folgenden Falle bey dem Cassations-Hof vor. Den 7. Jul. 1806 ließ der Adjunct des Maires von Durweghem einen Wirth vor das Polizey-Gericht laden, um wegen Uebertretung eines Beschlusses des Präfecten des Schelde-Departements vom 15. Germ. 9. J. zu einer Gefängnißstrafe und Geldbuße verurtheilt zu werden. Der Wirth erschien auf diese Vorladung und verlangte, daß sie für nichtig erklärt werde, weil sie das Vergehen nicht ausdrücke, das sie zum Gegenstand habe. Der Adjunct brachte Zeugen vor, um zu beweisen, daß der Wirth zu einer unerlaubten Stunde zu trinken gegeben habe, eine Handlung, von welcher der in der Ladung angeführte Beschluß des Präfecten bestimmt sprach. Das Polizey-Gericht nahm jedoch in seinem Urtheile vom 16. Jul. 1806 die Einrede der Nichtigkeit an, erklärte die Ladung für nichtig, und verurtheilte den Adjuncten in die Kosten. Dieser suchte Cassation nach. Der Cassations-Hof zernichtete dieses Urtheil auf den Bericht des Hn. Carnot am 29. Aug., aus folgenden Gründen, weil a) „eine Vorladung vor das Polizey-Gericht nicht wesentlich nothwendig ist, indem die Parteyen freywillig vor diesem Gericht erscheinen können; und folglich von dem Augenblick, wo der Beschuldigte sich in der Sitzung vom 16. Jul. gegenwärtig befand, mithin im Stand war, sein Betragen zu rechtfertigen, der Fall nicht eintreten konnte, die an ihn erlassene Vorladung für nichtig zu erklären und ihn der Klage zu entledigen, weil b) die Civil-Ordonnanz vom Jahr 1667 im Titel von den Vorladungen auf die Instruction vor den Polizey-Gerichten nicht anwendbar; ohnehin c) die Vorladung ausführlich genug abgefaßt gewesen sey, da sie von einer Uebertretung des Beschlusses des Präfecten des Schelde-Departements vom 15. Germinal 9. Jahrs sprach, und die dem Wirth zu Last gelegte Uebertretung wirklich unter jene gehörte, gegen die der fragliche Beschluß des Präfecten Strafen verhängte. Uebrigens aber d) kein Gesetz die Gerichte

Berechtigte, die Beamten des öffentlichen Ministeriums in die Kosten zu verurtheilen“ u. s. f. Die nehmliche Frage wurde eben so vom nehmlichen Gerichtshofe am 11. April 1808 gegen Bernard Dureux von Dudenarde entschieden. Man findet dieses Urtheil im Bulletin. Diese Entscheidungen enthalten nichts, was den Verfügungen des neuen Gesetzbuchs zuwider ist.

Die Form der Abladungen ist im Art. 1 des Gesetzbuchs über das rechtliche Verfahren in Civil-Sachen in folgenden Ausdrücken bestimmt: „Jede Vorladung vor die Friedens-Richter soll das Datum nehmlich Tag, Monat und Jahr, die Nahmen, das Gewerbe und den Wohnort des Klägers, die Nahmen und Matrikel des Quiffier, die Nahmen und den Wohnort des Beklagten enthalten; sie muß den Gegenstand der Klage, und die Gründe, worauf sie beruht, summarisch ausdrücken, und den Friedens-Richter anzeigen, der über die Klage erkennen soll, so wie den Tag und die Stunde der Erscheinung.“ Ist auch schon diese Form nur für die Vorladungen vor das Friedens-Gericht vorgeschrieben, so glaube ich doch, daß sie ebenfalls in Sachen der einfachen Polizey beobachtet werden muß, weil sie das Wesen einer Abladung ausmacht. Dnehin müssen die Verfügungen der Civil-Prozeß-Ordnung über die Friedens-Gerichte dazu dienen, verschiedene in der Criminal-Prozeß-Ordnung nicht vorgesehene Polizey-Fälle zu erklären, und verschiedene nicht hinlänglich darin bestimmte Polizey-Formen festzusetzen, da zwischen den Polizey-Gerichten, den Friedens-Gerichten und den für diese beyden Stellen eingeführten Prozeduren Verbindungen vorhanden sind, die der Redner der Regierung, als er den 1. Titel des 2. Buchs des Gesetzbuchs über das Criminal-Verfahren dem Gesetzgebungs-Corps vorlegte, angezeigt hat. Wir müssen uns ißt, sagte er, über die Prozedur erklären, welche in einfachen Polizey-Sachen Statt haben soll. Ich beginne mit dem Gerichte des Friedens-Richters. Die Vorladungen dahin werden auf Anstehen des öffentlichen Minis-

steriums oder auf jenes der verletzten Partey gegeben. Die Frist dazu darf nicht kürzer als 24 Stunden seyn. Sie kann vom Richter, wenn der Fall es erheischt, abgekürzt werden. Wir treten übrigens in den allgemeinen Gang der Prozedur vor dem Friedens-Gerichte zurück. Schon damahls, als das Gesetzbuch vom 3. Brüm. 4. J. noch bestand, entschied der Staats-Rath, als er darüber zu Rathe gezogen worden war, ob eine Opposition gegen die von den Correctionnel-Gerichten erlassenen Contumacial-Urtheile Statt habe, in einem Gutachten vom 11. Febr. 1806, welches vom Kaiser den 18. genehmigt wurde, diese Frage bejahend, und einer seiner Beweggründe war, „weil die Correctionnel-Polizey-Sachen in erster Instanz zu dem Civil-Verfahren gehören, und folglich nach den nehmlichen Regeln behandelt werden müssen.“ Der 174. Art. des Gesetzb. über das peinliche Verfahren ist noch bestimmter, weil er verfügt: „Die Appellation von den bey dem Polizey-Gerichte ergangenen Urtheilen wird in eben der Form fortgesetzt und entschieden, welche für Appellationen von Urtheilen der Friedens-Gerichte vorgeschrieben ist.“

Der 1. Theil des 145. Artikels liefert noch eine Bemerkung. Da nehmlich eine Sache nur mittelst einer auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums oder der Civil-Partey ergangenen Vorladung am Polizey-Gerichte anhängig wird, so folgt hieraus, daß dieses über eine Uebertretung von seiner Competenz, wenn sie durch jede andere Person bey ihm angebracht wird, nicht erkennen darf. Diese Regel, welche aus dem Gesetzb. vom 3. Brüm. geschöpft ist, gab zu einem Urtheile des Cassations-Hofes vom 23. Jul. 1807, das auf den Bericht des Hu. Lamarque erlassen wurde, Anlaß. Der Gerichtshof cassirte wegen Ueberschreitung der Gewalt das Urtheil eines Polizey-Gerichts, welches auf die Vorladung des Feldschützen, und ohne daß von Seiten des Polizey-Commissars oder der verletzten Partey eine Klage angestellt

worden war, Strafen der einfachen Polizey gegen Personen, die eines Feld-Frevels beschuldigt waren, verhängt hatte.

2) Dem Beschuldigten oder der Person, welche für die bürgerlichen Folgen der Uebertretung zu haften hat, wird eine Abschrift davon zurückgelassen. Nach dem 1384. Art. des Gesetzbuchs Napoleons sind

„Der Vater und nach dem Tode des Mannes die Mutter für den Schaden verantwortlich, den ihre bey ihnen wohnenden minderjährigen Kinder verursacht haben.

Hausherrn und Committenten für den Schaden, den ihre Hausgesinde und die von ihnen angeordneten Geschäftsführer in den ihnen anvertrauten Geschäften verursacht haben.

Lehrer und Handwerker für den Schaden, den ihre Zöglinge und Lehrlinge während der Zeit, da sie unter ihrer Aufsicht sind, angerichtet haben.

Die oben festgesetzte Verantwortlichkeit tritt ein, wenn nicht die Eltern, Lehrer und Handwerker den Beweis führen, daß sie die Handlung, welche diese Verantwortlichkeit veranlaßt, nicht verhindern konnten.“

Bev Vergehen und Uebertretungen hat jedoch diese Verantwortlichkeit nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen Statt, und diese Gesetze leiden keine Ausdehnung, weil sie eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz sind, der die Verbrechen für persönlich erklärt, so daß jeder wegen des Verbrechens, dessen er sich schuldig macht, gehalten ist, die Strafe auszustehen und den dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen, ohne daß das Verbrechen des einen einem andern nachtheilig seyn kann. So ward ein Urtheil des Polizey-Gerichtes von Helmaurupt, welches den Cery und Ponsin für dasjenige verantwortlich erklärt hatte, wozu die Frau des Ersten und die Magd des Zweyten wegen Verbalinjurien verurtheilt worden waren, auf den Antrag des Hn. General-Procurators am 5. Jun. 1807, wegen Uebertretung des 1384. und 1424. Art. des Gesetzb. Napoleons

caffirt. Es war nicht erwiesen, daß der Schaden, zu dessen Ersatz die Magd des Ponsin verurtheilt worden war, in den Geschäften, zu denen Ponsin sie gebraucht hatte, verursacht worden.

Art. 146. Die Citation muß dem Vorgeladenen wenigstens eine Frist von vier und zwanzig Stunden, und überdieß einen Tag für jede drey Myriameter, die er von dem Gerichts-Orte entfernt ist, zur Erscheinung gestatten; im entgegengesetzten Falle ist die Vorladung sowohl, als das hierauf erfolgte Contumacial-Urtheil ungültig. Diese Einrede der Nichtigkeit muß gleichwohl in der ersten Audienz vor jeder andern Einrede und Einlassung auf die Klage vorgebracht werden.

In dringenden Fällen können die Fristen abgekürzt, und kraft eines von dem Friedens-Richter deßhalb ausgefertigten schriftlichen Befehls die Parteien vorgeladen werden, um noch an demselben Tage und zur bestimmten Stunde zu erscheinen.

(1) Ist die Vorladung sowohl als das hierauf erfolgte Contumacial-Urtheil nichtig. Kann der Beschuldigte, wenn er die Nichtigkeits-Einrede vorgebracht hatte, nachher aber freywillig in der Hauptsache selbst sich einläßt und verurtheilt wird, in der Appellations-Instanz dieses Urtheil für nichtig erklären lassen? Ich glaube es nicht, denn das Gesetz läßt bloß die Nichtigkeit des Contumacial-Urtheiles zu. Sobald der Beschuldigte sich in der Hauptsache selbst einläßt, und seine Vertheidigung vorbringt, wird er angesehen, als ob er von der Einrede der Nichtigkeit der Citation, die nur eine verzögerliche Einrede ist, abstehe; wogegen es sich von selbst versteht, daß, wenn die Vorladung vermittelst eines Befehls des Friedens-Richters, der die Fristen abkürzt, gegeben wird, diese Abkürzung kein Grund zur Nichtigkeit mehr seyn kann.



(2) In der ersten Audienz. Nämlich in der ersten Sitzung nach Ablauf der Oppositions-Fristen. (Art. 151.) Denn wenn ein Contumacial-Urtheil und folglich in Abwesenheit der vorgeladenen Person ergangen ist, so sieht man leicht ein, daß sie ihre Nichtigkeits-Einrede erst dann, wenn sie gegen dieses Contumacial-Urtheil Opposition eingelegt hat, und in der ersten Sitzung, so wie es der 151. Artikel vorschreibt, vorbringen kann.

Art. 147. Die Parteyen können auch freiwillig und auf eine bloße ihnen deßhalb theilte Nachricht erscheinen, ohne daß es einer Vorladung bedürfe.

Art. 148. Vor dem Tage, der zur Audienz bestimmt ist, kann der Friedens-Richter auf Antrag des öffentlichen Ministeriums oder der Civil-Parteyen den Schaden abschätzen oder abschätzen lassen, Protokolle aufnehmen oder aufnehmen lassen, und überhaupt alle Handlungen, welche keinen Aufschub leiden, entweder selbst vornehmen oder anordnen.

(1) Kann der Friedens-Richter.... den Schaden abschätzen oder abschätzen lassen. Das Gesetz sagt nicht, daß die Parteyen bey diesen vorläufigen Instructions-Acten anwesend seyn oder dazu berufen werden sollen. Sie haben zum Zweck, den Friedens-Richter über den Werth der Klage, die Natur der Uebertretung, die Größe des Schadens zu unterrichten und ihn in den Stand zu setzen seine Competenz zu bestimmen.

Art. 149. Wenn der vorgeladene Theil an dem in der Vorladung bestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde nicht erscheint, so ergeht wider ihn ein Contumacial-Urtheil.

(1) Wenn der vorgeladene Theil nicht erscheint. Er kann in Person oder durch einen besonders Bevollmächtigten erscheinen. (Art. 152.)

Stellt er sich nicht, und tritt kein Bevollmächtigter für ihn auf, so muß das Gericht sich zuerst seiner Competenz und davon vergewissern, ob die Vorladung die im Art. 146 vorgeschriebene Frist zur Erscheinung gestattet hat. Ist das in der Klage enthaltene Factum keine polizeywidrige Handlung, so erklärt sich das Gericht für incompetent, und wenn die Fristen in der Citation nicht beobachtet wurden, so befiehlt es, daß der Beschuldigte noch einmahl vorgeladen werde. (Art. 5 des Gesetzb. über das Civil-Verfahren.)

Ist aber die Citation regelmäßig und das Tribunal competent, so wird es, um ein Contumacial-Urtheil zu erlassen dienlich seyn, die Formen zu befolgen, die der Art. 153 vorschreibt, mit Ausnahme der fünften Verfügung, die sich auf die Vertheidigung, der abgeladenen Person bezieht. Ergiebt sich aus dem Vorlesen des Verbal-Prozesses oder den Erklärungen der Zeugen, daß die Uebertretung nicht vorhanden ist, oder daß die abgeladene Person sie nicht begangen hat, und auch dafür nicht verantwortlich ist, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sie, obgleich sie nicht erschienen ist, doch losgesprochen werden müsse. Das Gericht muß selbst dann, wenn der Beschuldigte ausgeblieben ist, nach den Umständen und nach den Vorschriften der Art. 159, 160, 161, 162 und 163 sein Urtheil fällen. Der 149. Art. erwähnt nur des Nicht-Erscheinens des vorgeladenen Theils. Der Fall kann aber auch eintreten, daß die vorgeladene Person erscheint, und die Civil-Partey ausbleibt. Hier kann, meines Erachtens, die vorgeladene Person eine Contumacial-Freysprechung in Hinsicht auf die Civil-Partey fordern. Ich gründe mich auf den 19. Art. des Gesetzb. über das Civil-Verfahren im Titel von den Friedens-Richtern. Diesem Artikel zu Folge soll, wenn eine der Parteien an dem in der Citation bestimmten Tage nicht erscheint, ein Contumacial-Urtheil ergehen. Nun haben wir aber schon beim 145. Art. bemerkt, daß man um die im Gesetzb. über das Criminal-Verfahren nicht vorhergesehenen Fälle der einfachen Polizey zu erklären, zu den Regeln und

Formen der Friedens-Gerichte seine Zuflucht nehmen kann. Siehe Art. 174 und die I. Num. zum 145. Art.

Wenn daher die Civil-Partey nicht erscheint, und die vorgeladene Person sich einfindet, um gegen jene einen Contumacial-Spruch zu erhalten, so kann das öffentliche Ministerium die Vorladung als eine Denunciation ansehen, und falls ihm die Uebertretung hinlänglich gegründet scheint, gegen den Beschuldigten auf das, was Rechts ist, antragen. Das Urtheil, welches hierauf erlassen wird, ist zwischen diesem Letztern und dem öffentlichen Ministerium dann kein Contumacial-Urtheil. Wird der Beschuldigte losgesprochen, so erläßt das Gericht gegen die Civil-Partey einen Contumacial-Spruch, und verfügt über den Schaden-Ersatz, den der Beschuldigte von ihr verlangt, so wie über die Gerichts-Kosten; dieses alles nach Vorschrift der Art. 159 und 162.

Ich würde es für unnöthig halten, zu bemerken, daß man niemahls gegen das öffentliche Ministerium, welches nothwendiger Weise Partey ist, und immer gehört werden muß, ein Contumacial-Urtheil erlassen darf, wenn ich nicht ein Urtheil des Polizey-Gerichts von la Fere vor Augen hätte, welches in Abwesenheit des Municipal-Adjuncten, der mit dem öffentlichen Ministerium beauftragt war, ein Contumacial-Urtheil erließ, und den Beschuldigten freygab. Dieses Urtheil wurde den 17. Dec. 1808 auf den Bericht des Hn. Carnot cassirt. Der Gerichtshof entschied, in diesem Falle müsse man entweder die Sache verschieben, um den Adjuncten zu vernehmen, oder ihn durch den Commissar oder einen andern Adjuncten ersetzen lassen.

Art. 150. Wer seines Richterscheinens wegen verurtheilt worden ist, wird mit seinem Einspruche wider die Vollstreckung des Urtheils weiter nicht gehört, wenn er sich bey der im folgenden Artikel erwähnten Audienz nicht einfindet, mit Vorbehalt dessen, was hier unten in Beziehung auf das Recht

zu appelliren und Cassation nachzusuchen, festgestellt werden soll.

1) Mit Vorbehalt dessen, was hierunten in Beziehung auf das Recht zu appelliren und Cassation nachzusuchen festgestellt werden soll. D. h. wenn der durch eine Contumacial-Sentenz Verurtheilte die im folgenden Artikel festgesetzte Frist von 3 Tagen ohne Opposition einzulegen vorübergehen läßt, so ist er nicht mehr zuzulassen, sich dieses Rechtsmittels zu bedienen; es bleibt ihm aber jenes der Appellation übrig, im Falle nemlich, wo nach dem Art. 172 ein Contumacial-Urtheil durch ein solches Rechtsmittel angegriffen werden kann. Ist aber das Urtheil in letzter Instanz erlassen, so kann der Verurtheilte noch Cassation nachsuchen. Es ist indessen wesentlich zu bemerken, daß man, so lange die Oppositions-Zeit noch läuft, gegen ein Contumacial-Urtheil weder Appellation einlegen, noch Cassation nachsuchen kann. Die Ursache ist, weil Appellation und Cassation-Gesuch Rechtsmittel sind, die man einführt, um die Irrthümer der ersten Richter verbessern zu lassen, und man sie folglich nicht eher ergreifen kann, bis der verletzte Theil kein Mittel mehr hat, die Richter durch den Weg der Opposition, welcher der einfachste ist, in den Stand zu setzen, ihre Urtheile abzuändern. Dieses hat der Cassations-Hof, während das Gesetzbuch vom 3. Brüm. 4. J., welches hierin mit dem neuen Gesetzbuche übereinstimmt, in Kraft war, durch mehrere Urtheile, und namentlich durch ein Urtheil vom 9. Frimaire 6. J., welches in den Anmerkungen des H. P. B. angeführt ist, und durch ein anderes vom 8. Fruct. 9. J. auf den Bericht des Hn. Vieillard in der Sache des Isak Ludwig May entschieden. (Siehe das Bulletin der Urtheile dieses Gerichtshofes.) Das Nehmliche hat der Staats-Rath in einem mit Gründen belegten Gutachten vom 11. Febr. 1806, welches der Kaiser den 18ten genehmigte, entschieden. Dann läßt es sich endlich aus der Zusammenstellung des untenangeführten Art. 174 mit dem Art. 455 des

Gesetzbuch über das Civil-Verfahren schließen. Nach der Vorschrift des 174. Art. des gegenwärtigen Gesetzbuchs soll die Appellation in Polizey-Sachen in eben der Form, welche für Appellationen von Urtheilen der Friedens-Gerichte vorgeschrieben sind, fortgesetzt und entschieden werden. Und der 455. Art. des Gesetzb. über das Verfahren in Civil-Sachen erklärt, daß die Appellationen von Urtheilen, gegen die man Opposition einlegen kann, während der Frist für diese Oppositionen nicht angenommen werden sollen. Dieser letzte Artikel, welcher seine Anwendung bey Friedens-Gerichten hat, muß auch in Polizey-Sachen zur Regel dienen. (Siehe die Num. zu den Art. 145, 172, 177.)

Art. 151. Die Opposition wider ein Contumacial-Urtheil kann eingelegt werden, indem man diese Besinnung entweder gleich in der Form einer Antwort erklärt, welche unter den Insinuations-Act gesetzt wird, oder in den nächsten drey Tagen nach geschעהner Insinuation des Urtheils, wozu noch ein Tag für jede drey Myriameter der Entfernung gerechnet wird, deßhalb einen besondern Act insinuiren läßt.

Die Opposition hat von Rechts wegen die Wirkung einer Vorladung zur nächsten Audienz, welche nach Ablauf der Fristen Statt haben wird; sie ist als nicht geschehen zu betrachten, wenn der Opponent bey dieser Audienz nicht erscheint.

1) Oder in den nächsten drey Tagen nach geschעהner Insinuation des Urtheils. Diese Insinuation muß dem öffentlichen Ministerium in der Person des Actuars geschehen. Wenn das Contumacial-Urtheil Privat-Schaden-Ersatz erkennt, so muß das Urtheil auch der Civil-Partey in dem von ihr gewählten Wohnorte insinuirt werden.

(2) Welche nach Ablauf der Fristen Statt haben wird. Nämlich der im Art. 146 bestimmten Frist von 24 Stunden, nebst einem Tage auf jede 3 Myriameters



Man muß bemerken, daß die Opposition selbst dann, wann sie unbedingt und einfach seyn sollte und nicht zugleich eine Abladung zur ersten Sitzung enthielte, doch nicht minder gültig und die Parteyen zu erscheinen verbunden wären, weil die Opposition eine Abladung von Rechts wegen nach sich zieht.

(3) Wenn der Opponent nicht erscheint. Es kann sich zutragen, daß der Opponent erscheint und der Kläger ausbleibt. Hier erhält der Opponent ein Contumacial-Urtheil zu seinem Gunsten. Hat aber der Kläger, der nun der Verurtheilte seyn wird, die Befugniß, ebenfalls Opposition einzulegen? Diese Frage ist nicht ohne einige Schwierigkeiten. Doch halte ich aus den in der Anmerkung zum Art. 187 ausgeführten Gründen dafür, daß die Opposition des Klägers in diesem Falle zugelassen werden muß, wenn er andernfalls sich nach der Vorschrift des vorhergehenden und gegenwärtigen Artikels benimmt. Das Tribunal kann zwar, indem es über diese Opposition zu Recht erkennt, das Contumacial-Urtheil, in dem, was bloß das Civil-Interesse betrifft, umändern; da aber dieses Urtheil zwischen dem öffentlichen Ministerium und dem Beschuldigten kein Contumacial-Urtheil und also in diesem Theile ein völliges End-Urtheil ist, so hat das Tribunal sich nicht mehr mit der öffentlichen Klage zu beschäftigen, noch darf es gegen den Beschuldigten, nachdem es ihn einmahl losgesprochen hat, irgend eine Strafe verhängen; selbst dann nicht, wenn er schuldig scheinen sollte, weil die Opposition der Civil-Partey die öffentliche Klage des öffentlichen Ministeriums, welche erloschen oder durch ein End-Urtheil entschieden ist, nicht mehr aufwecken kann. Diese Frage wurde so vom Cassations-Hofe den 29. Flor. 9. J. in einer Correctionnel-Sache auf den Bericht des Hn. Sieyes entschieden.

Art. 152. Der Vorgeladene erscheint entweder in Person oder durch einen besonders Bevollmächtigten.

(I) Entweder in Person oder durch einen besonders Bevollmächtigten. Der Art. 161 des Gesetzb. vom 3. Brüm. setzte hinzu: „Ohne daß ein öffentlicher Vertheidiger oder Rathgeber ihm zur Seite seyn darf.“ Da diese Verfügung durch das neue Gesetzb. nicht beybehalten worden, so ist sie stillschweigend abgeschafft. Der Cassationshof entschied den 20. Mess. 11. J. bey vereinigten Sectionen, daß derjenige, welcher bevollmächtigt ist, eine Sache in öffentlicher Sitzung mündlich zu vertheidigen, dominus litis sey, mithin das Recht habe, alles zu thun, was ihm das Wohl der Sache zu erheischen scheint, und folglich ohne neue Vollmacht von dem zum Nachtheile seines Clienten erlassenen Urtheile appelliren und selbst, wenn das Urtheil in letzter Instanz erlassen worden, Cassation nachsuchen könne. In dem Falle des erwähnten Cassations-Urtheils war die Vollmacht unter Privat-Unterschrift gefertigt, selbst nicht einregistriert, aber doch im Augenblick des Gesuchs auf der Kanzley niedergelegt worden. Der Actuar des Criminal-Gerichts, sagte der Hr. General-Procurator, kann strafbar seyn, daß er sie ohne vorläufige Einregistrierung angenommen hat; dadurch aber, daß er sie annahm und zu den Actenstücken fügte, beurfundete er immerhin die Eigenschaft eines Bevollmächtigten.

Art. 153. Die Instruction jeder Sache geschieht öffentlich bey Strafe der Nichtigkeit.

Man hat dabey folgende Ordnung zu beobachten:

Die etwa vorhandenen Verbal-Prozesse werden von dem Gerichtsschreiber vorgelesen.

Hat das öffentliche Ministerium oder die Civil-Partey Zeugen vorladen lassen, so werden diese, nach Beschaffenheit der Umstände, abgehört; der Civil-Kläger macht seinen Antrag.

Der Vorgeladene bringt seine Vertheidigungs-Gründe vor, und läßt seine Zeugen abhören, wenn er deren mitgebracht hat, oder hat vorladen lassen,

und wenn nach den Bestimmungen des folgenden Artikels der Beweis durch Zeugen zulässig ist.

Das öffentl. Ministerium wiederholt das Vorgekommene summarisch, und macht seinen Antrag. Dem Beklagten bleibt es jedoch unbenommen, hierauf seine Anmerkungen vorzubringen.

Das Polizen-Gericht entscheidet die Sache in der Audienz, worin die Instruction des Processes geschlossen worden, oder längstens in der folgenden Sitzung.

(1) Die Instruction jeder Sache geschieht öffentlich. Die Publicität, eine der ersten Grundpfeiler der gesellschaftlichen Garantie, ist unter Strafe der Nichtigkeit nicht nur in Ansehung des Urtheils, sondern auch der Instruction vorgeschrieben.

(2) Man hat folgende Ordnung zu beobachten. Ist auch schon diese Ordnung nicht durch das neue Gesetz unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, so wie sie es durch das Gesetzb. vom 3. Brüm. im 162. Artikel war, so muß sie doch auf das Heiligste beobachtet werden, weil es gewiß ist, daß die Ordnung und Methode die Entdeckung der Wahrheit erleichtern.

(3) Die etwa vorhandenen Verbal-Processen. Wir haben bereits bey dem 11. Artikel in der 5. Anmerkung im 12. Absatz bemerkt, daß die Fehler, die Nichtigkeit und selbst der Abgang eines Verbal-Processes kein hinreichender Grund sind, um den Beschuldigten von Verbrechen oder Vergehen loszusprechen. Um so viel eher kann man also in Sachen der einfachen Polizen-Übertretungen die Verbal-Processen entbehren. Dieses entscheidet der gegenwärtige Artikel und der folgende ganz bestimmt. Es kann in der That der Beweis einer Übertretung aus Zeugen-Aussagen und selbst aus den Geständnissen der Parteyen hervorgehen und in diesem Falle, ist die Nichtigkeit oder der Mangel eines Verbal-

Handbuch. I. Th. K f

Prozesses gleichgültig. Ist aber ein Verbal-Prozeß vorhanden, so fordert es die Regel, daß er zuerst vom Actuar abgelesen werde.

(4) Die Zeugen... abgehört. Sie können von dem öffentlichen Ministerium und von der Civil-Partey abgeladen werden. Dieses sagte der 162. Artikel des Gesetzb. vom 3. Brüm. nicht.

(5) Das öffentliche Ministerium wiederholt das Vorgekommene summarisch. Siehe Art. 144 und die Anmerkung zum 149. Art.

(6) Dem Beklagten bleibt es jedoch unbenommen, hierauf seine Anmerkungen vorzubringen. Er hat folglich die Befugniß dem öffentlichen Ministerium zu antworten, was der 162. Artikel des Gesetzbuchs vom 3. Brüm. nicht zuließ.

Die Richter in einfachen und Correctionnel-Polizey-Sachen urtheilen, wie die Geschwornen, nach ihrer innern Ueberzeugung, nemlich nach dem Eindruck, den die Instruction und die Verhandlungen auf ihr Inneres gemacht haben, indem die alte Theorie von gesetzmäßigen Beweisen als fehlerhaft anerkannt ist.

Uebrigens können die Criminal-, Correctionnel- und einfache Polizey-Prozesse selbst an Sonn- und Feiertagen instruirt und abgeurtheilt werden. Wenn auch schon der 2. Artikel des Gesetzes vom 9. Thermidor 6. J. nur der Criminal-Prozesse erwähnt, so ist es doch ebenfalls auf Correctionnel- und einfache Polizey-Prozesse anwendbar. So entschied der Cassations-Hof am 18. Aug. 1807 auf den Bericht des Hn. Carnot. Die peinlichen Urtheile können aber an solchen Tagen nicht vollzogen werden. (Siehe das Straf-Gesetzbuch Art. 25.)

Art. 154. Polizey-Übertretungen werden bewiesen entweder durch Verbal-Prozesse oder Berichte, oder durch Zeugen, falls keine Berichte oder Verbal-

Prozesse vorhanden sind, oder falls diese einer Unterstützung bedürfen.

In so fern der Beweis wider Verbal-Prozesse und Berichte der Polizey-Beamten, welche von dem Gesetze ermächtigt sind, Vergehen oder Uebertretungen zu beurkunden, gerichtet ist, und zum Zweck hat, Umstände darzuthun, die mit ihrem Inhalte im Widerspruche stehen oder darin nicht angeführt sind, darf niemand unter Strafe der Nichtigkeit bis zur förmlichen schriftlich vor Gericht eingereichten Erklärung, daß er die Urkunde als falsch angreife, zum Zeugen-Beweise zugelassen werden. Verbal-Prozesse und Berichte hingegen, welche von Agenten, Vorgesetzten oder Beamten gefertigt sind, denen das Gesetz das Recht nicht eingeräumt hat, daß ihnen, bis zur inscription en faux, Glaube beigezessen werden soll, können durch Gegenbeweise jeder Art, sie bestehen in schriftlichen Urkunden oder in Zeugen-Aussagen, bestritten werden, in so fern das Gericht es den Umständen angemessen erachtet, sie zuzulassen.

(1) Entweder durch Verbal-Prozesse oder Berichte, u. s. f. Sie können auch durch die Eingeständnisse der Parteyen erwiesen werden. Siehe die 4. Anmerk. No. 12. zum 11. Art. Seite 418 und die 3. Anm. zum Art. 153 Seite 529.

2) Darf niemand unter Strafe der Nichtigkeit bis zur förmlichen schriftlich eingereichten Erklärung, daß er u. s. f. Das Gesetz verbietet unter Strafe der Nichtigkeit die Zulassung des Zeugen-Beweises wider Verbal-Prozesse und Berichte der Polizey-Beamten, welche von dem Gesetze ermächtigt sind, Vergehen oder Uebertretungen zu beurkunden, in so fern dieser Beweis zum Zwecke hat, Umstände darzuthun, die mit dem Inhalte dieser Verbal-Prozesse im Widerspruche stehen oder darin ausgelassen sind,



bis man durch eine förmliche schriftlich eingereichte Erklärung den Verbal-Prozeß als falsch angreift. Es bestimmt aber nicht, welches die Polizey-Beamten sind, die diese Gewalt vom Gesetze erhalten haben, so daß man, um solche zu kennen, auf die vorherige Gesetzgebung zurückgehen muß.

Das Gesetz vom 15. Sept. 1791, Tit. 8, Art. 13 und 14 giebt diese Befugniß den Forsthütern, und entscheidet, daß ihre Verbal-Prozesse, wenn sie schon mittelst eines einzigen Actes abgefaßt seyn sollten, in allen Fällen, wo die Entschädigung und Geldbuße die Summe von 100 Francs nicht übersteigen, so lange hinlänglich beweisen, bis man sie förmlich bey Gericht als falsch angreift, und daß sie ebensfalls dann, wenn das Vergehen, seiner Beschaffenheit nach, eine stärkere Strafe nach sich zieht, Glauben verdienen sollen, in so fern sie durch ein anderes Zeugniß unterstützt sind. (Siehe die 2. Anm. zum Art. 16.) Kein anderes Gesetz verleiht indessen den Verbal-Prozessen der übrigen gerichtlichen Polizey-Beamten das Recht, daß sie so lange, bis sie förmlich als falsch angegriffen werden, hinlänglich beweisen sollen; und hieraus folgt, daß die Verfügung dieses Artikels, welche den Zeugen-Beweis verbiethet, der zum Zweck hat, Umstände darzuthun, die mit dem Inhalte der Verbal-Prozesse oder Berichte im Widerspruche stehen, oder darin nicht angeführt sind, sich nur auf Verbal-Prozesse und Berichte der Forsthüter in den Fällen, die die Art. 13 und 14, Tit. 8 des Gesetzes vom 15. Sept. 1791 bestimmen, anwenden läßt.

Hier ist von den Verbal-Prozessen der Angestellten bey den Douanen, der vereinigten Gebühren und anderer, denen zu Folge besonderer Gesetze voller Glaube beygelegt werden muß, bis sie förmlich als falsch angegriffen werden, keine Frage. Diese Angestellten sind keine gerichtliche Polizey-Beamten, und der 154. Artikel bezieht sich nur auf Verbal-Prozesse, die von gerichtlichen Polizey-Beamten herrühren.

Wir sagten, unter den gerichtlichen Polizey-Beamten seyen es die Forsthüter allein, deren Verbal-Prozesse, bis sie als falsch angegriffen werden, Glaube beygelegt werden müsse, weil kein Gesetz dieses Recht den übrigen ertheilt habe, und eine förmliche Verfügung des Gesetzes nöthig sey, um den Akkunden der Polizey-Beamten diesen Grad von Stärke zu geben. Der gegenwärtige Artikel nimmt dieses ganz bestimmt durch folgende Stelle an: „In so fern der Beweis wider Verbal-Prozesse und Berichte der Polizey-Beamten, welche von dem Gesetze ermächtigt sind, Vergehen oder Uebertretungen zu beurkunden u. f. f.“ Dieses war selbst vor der Einführung des Gesetzbuchs über das Criminal-Verfahren beym Cassations-Hofe in der Praxis angenommen.

„Die Verbal-Prozesse der gerichtlichen Polizey-Beamten, jene der Forsthüter aufgenommen, sagte der General-Procurator, brauchen nicht förmlich durch eine schriftliche Erklärung als falsch angegriffen zu werden; und jeder Beschuldigte ist befugt, sie durch einen Gegenbeweis zu bestreiten.“ Er führte mehrere Cassations-Urtheile an, die auf diese Art entschieden. Das erste vom 30. Jan. 1807 ward auf den Bericht des Hn. Minier bey Gelegenheit eines Verbal-Prozesses des Polizey-Commissars von Verdun, der eine Polizey-Uebertretung beurkundete, erlassen. Das Tribunal hatte den Thäter zum Gegenbeweis durch Zeugen zugelassen. Der Polizey-Commissar suchte Cassation nach, aber sein Gesuch wurde aus dem Grunde verworfen, „weil kein Gesetz den Verbal-Prozessen der Polizey-Commissare das Vorrecht ertheile, bey Gericht so lange zu beweisen, bis man sie förmlich als falsch angreife, und folglich dem Friedens-Richter, welcher als Polizey-Richter urtheilte, nichts im Wege gestanden habe, den Gegenbeweis zuzulassen.“ Durch ein zweytes Urtheil vom 28. Oct. 1808, welches auf den Bericht des Hn. Lesaffier Grandpre erlassen worden, mißbilligte der Cassations-Hof den Entscheidungs-Grund eines Polizey-Gerichts.

Urtheils von Brüssel, welcher darin bestand, „daß den Verbal-Prozessen der Polizey-Commiffare so lange geglaubt werden müßte, bis man sie förmlich als falsch angreife.“

Zweymahl, so fährt Hr. Merlin fort, hat man behauptet, daß den Verbal-Prozessen der Gendarmen und Unter-Offiziere der Gendarmerie so lange geglaubt werden müsse, bis man sie förmlich als falsch angreife, und zweymahl hat der Cassations-Hof eine Behauptung verworfen, die um so widersinniger ist, da sie dahin zielen würde, den Verbal-Prozessen der Gendarmen einen Charakter und eine Gewalt zu ertheilen, den selbst jene der Offiziere der Gendarmerie nicht haben.“ Dann führt er noch zwey Urtheile des nehmlichen Gerichtshofes vom 11. Nov. 1808 an, die das Nehmliche entschieden. Man begreift leicht, daß der Grad von Zutrauen, den man den Verbal-Prozessen schuldig ist, bey den Geschwornen, welche ihre Ueberzeugung mehr aus den öffentlichen Verhandlungen und den mündlichen Beweisen, als aus der niedergeschriebenen Prozedur schöpfen müssen, nicht gefordert wird.

3) Können durch Gegenbeweise jeder Art, sie bestehen in schriftlichen Urkunden oder in Zeugen-Aussagen, bestritten werden u. s. f. So können also die Verbal-Prozesse und Berichte der gerichtlichen Polizey-Beamten mit Ausnahme jener der Forsthüter durch Gegenweise, mittelst Urkunden sowohl, als mittelst Zeugen-Aussagen, bestritten werden. Doch muß ihnen so lange geglaubt werden, bis dieser Gegenbeweis geliefert ist. Fände sich also eine Uebertretung durch den regelmäßigen Verbal-Prozess eines Polizey-Commiffars oder sonstiger Beamten der gerichtlichen Polizey beurkundet, und ein Polizey-Gericht hielte diesen Beweis, obgleich der Thäter keinen Gegenbeweis vorgebracht hätte, für unzulänglich, so würde dieses Urtheil, wenn es in letzter Instanz erlassen worden wäre, doch im Falle seyn, cassirt zu werden. Dieses hat der Cassations-Hof in mehreren Urtheilen, die das Répertoire unter dem Worte Procès-verbal §. 2, n<sup>o</sup>. 4 und §. 7 Nro. 1 anführt, entschieden.

Man findet hier unter andern ein damit übereinstimmendes Cassations-Urtheil vom 28. August 1807, wodurch ein Urtheil cassirt wurde, welches Personen, die einer Uebertretung beschuldigt waren, die durch einen Verbal-Prozeß des Feldhüters beurkundet war, losgesprochen hatte, da doch dieser Verbal-Prozeß weder als nichtig, noch als falsch angegriffen, noch durch einen Gegenbeweis entkräftet worden war. (Siehe 2. Anm. zum 16. Art.)

Man muß übrigens die Verbal-Prozesse der Forsthüter nicht mit jenen der Feldhüter vermischen. Letztere gehören unter die Classe der übrigen gerichtlichen Polizey-Beamten, d. h. derjenigen, deren Verbal-Prozessen bis zum gelieferten Gegenbeweise geglaubt wird. Um aber diesen Gegenbeweis zu liefern, ist es nicht nöthig, den Verbal-Prozeß förmlich als falsch anzugreifen. (Siehe Art. 16 Anm. 1.)

Art. 155. Die Zeugen schwören in der Audienz bey Strafe der Nichtigkeit den Eid, daß sie die ganze Wahrheit, nichts als die Wahrheit aussagen wollen, und der Gerichtschreiber bemerkt dieses, so wie er auch ihre Nahmen, Vornahmen, Alter, Gewerbe und Wohnung, nebst ihren Haupt-Aussagen aufzeichnet.

1) Die Zeugen schwören in der Audienz bey Strafe der Nichtigkeit den Eid. Das Gesetzbuch vom 3. Brüm. forderte von den Zeugen nur ein einfaches Versprechen, ohne Haß und Furcht zu sprechen, die Wahrheit, die ganze Wahrheit, nichts als die Wahrheit zu sagen, und zwar nur dann, wann sie in der Audienz des Correctionnel- oder Criminal-Gerichtes ein Zeugniß ablegten. Das neue Gesetz legt ihnen aber die Verbindlichkeit des Eides sogar vor dem Polizey-Gerichte unter Strafe der Nichtigkeit auf.

Art. 156. Die Ascendenten oder Descendenten des Beschuldigten, dessen Brüder und Schwester, so wie diejenigen, die in gleichem Grade mit ihm

verschwägert sind, dessen Ehegattinn oder Ehegatte, wenn gleich die Ehescheidung unter ihnen förmlich ausgesprochen wäre, sollen als Zeugen weder vorgeladen, noch abgehört werden. Hat gleichwohl weder das öffentliche Ministerium, noch der Civil-Kläger oder der Beschuldigte der Abhörnung der hier oben erwähnten Personen widersprochen, so soll ihre Zulassung keine Nichtigkeit nach sich ziehen.

1) Sollen als Zeugen weder vorgeladen, noch abgehört werden. Das Gesetzbuch vom 3. Brüm. enthielt keine ähnliche Verfügung über die vor dem Polizey-Gerichte vorgebrachten Zeugen, so daß sie ohne Unterschied alle vernommen werden mußten, wobey es jedoch unbenommen blieb, auf ihre Aussagen so viel Rücksicht zu nehmen, als sich gebührte. Gegenwärtig schließt das Gesetz die Ascendenten oder Descendenten des Beschuldigten, dessen Brüder und Schwester, diejenigen, die in gleichem Grade mit ihm verschwägert sind, so wie dessen Mann und Frau aus. Doch kann ihre Vernehmung keine Nichtigkeit nach sich ziehen, wenn sich weder die öffentliche, noch die Civil-Partey, noch der Beschuldigte, dagegen setzen.

Man wird ohne Zweifel die Frage aufwerfen, ob die Ascendenten, Descendenten, Brüder, Schwester, Ehegattinnen und Ehegatten der Klagen oder der Civil-Partey, ungeachtet der Beschuldigte sich dagegen setzt, als Zeugen vorgeladen und abgehört werden können. Meines Erachtens ist kein Grund da, um sie auszuschließen, da das Gesetz sie nicht ausschließt. *Inclusio unius est exclusio alterius*. Doch braucht der Richter nur solche Rücksicht auf ihre Aussage zu nehmen, als sich gebührt.

Im Répertoire de Jurisprudence hat man unter dem Worte *déposition* §. 2 untersucht, welches die Personen sind, die verpflichtet sind, das, was sie wissen, auszusagen, und welche nicht dazu gezwungen werden können. Es ist eine



allgemeine Regel, sagen die Verfasser dieses Werks, daß jeder, so oft er abgeladen wird, verbunden ist, das, was er weiß, auszusagen. Diese Maxime gründet sich auf das allgemeine Interesse, das von jedem Bürger ohne Unterschied des Rangs und Standes erheischt, wenn er dazu aufgefordert wird, der Wahrheit zu huldigen.“

„Man hat zwar behauptet, daß derjenige, der von einem Verbrechen nur daher unterrichtet ist, weil man es ihm in-geheim anvertraut hat, nicht verbunden sey, darüber Zeugniß zu geben. Aber diese Behauptung ist unrichtig, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

„1ten. Advocaten und Procuratoren oder sonstige Personen, welche die gewöhnlichen Consulenten einer Partey sind, sind nicht gehalten, über Thatsachen Zeugniß abzulegen, die man ihnen in dieser Eigenschaft geheim anvertraut hat. Doch dürfen sie sich, wie Hr. Merlin bemerkt, nicht weigern, über jene Thatsachen Zeugniß abzulegen, wovon sie in den Unterredungen, die sie als Advocaten oder Sachwalter mit ihren Klienten hatten, Wissenschaft erhielten; und er führt zur Unterstützung seiner Meinung mehrere Autoritäten an.“

„2ten. Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen können nicht gezwungen werden, über Thatsachen Zeugniß abzulegen, die sich auf Krankheiten beziehen, die sie behandelt haben, und deren Geheimhaltung man ihnen empfohlen hat. Ein Artikel ihrer alten Statuten verfügte wirklich „Aegrorum arcana, visa, audita, intellecta nemo eliminat.“

Diese letzte Stelle versteht sich nur von geheimen Krankheiten, die die Klugheit verbiethet bekannt zu machen. Anders verhält es sich aber mit Verwundungen. Personen, die sich mit der Krankheits-Pflege abgeben, dürfen nicht allein sich nicht weigern, darüber Zeugniß abzulegen, sondern es ist ihnen sogar durch die Polizei-Berordnungen zur Pflicht gemacht, die Nahmen und den Wohnort der verwundeten Personen, denen sie Hülfe geleistet haben, die Verwundung mag bey

Tag oder Nachts geschehen seyn, aufzuschreiben, und bey Strafe von 300 Fr., sogleich darüber den Polizey-Commissar zu benachrichtigen.

Dieses verfügt für die Stadt Paris die Ordonnanz vom 8. Nov. 1780, welche den 5. Febr. 1806 erneuert wurde. Siehe über diesen Punct auch noch die Art. 358, 359 und 378 des Straf-Gesetzbuchs.

Art. 157. Zeugen, welche der an sie ergangenen Vorladung kein Genüge leisten, können von dem Gerichte dazu angehalten werden, welches zu diesem Ende und auf Antrag des öffentlichen Ministeriums in derselben Audienz für das erste Ausbleiben auf eine Geldbuße, und bey dem zweyten auf persönlichen Arrest erkennt.

Art. 158. Bringt der Zeuge, der also auf sein erstes Ausbleiben in eine Geldbuße verurtheilt worden, auf die zweyte Vorladung rechtmäßige Entschuldigungen bey Gerichte vor, so kann er auf Antrag des öffentlichen Ministeriums von der Geldbuße freigesprochen werden.

Wird der Zeuge nicht von neuem vorgeladen, so kann er in der folgenden Audienz entweder in Person oder durch einen besonders Bevollmächtigten freiwillig erscheinen, um seine Entschuldigungen vorzubringen, und nach Beschaffenheit der Umstände von der Geldbuße freigesprochen zu werden.

Art. 159. Läßt sich die That weder als ein Vergehen, noch als eine Polizey-Übertretung betrachten, so erklärt das Gericht die geschehene Vorladung und alles, was darauf erfolgt ist, für nichtig, und erkennt in demselben Urtheile über den etwa nachgesuchten Schadens-Ersatz.

1) Läßt sich die That weder als ein Vergehen, noch als eine Polizey-Übertretung betrachten.

Die Richter überhaupt, und noch mehr insbesondere die Richter der Exceptions-Tribunale müssen zuerst ihre Competenz untersuchen. Prius de iudice. Ist also die That weder ein Vergehen, noch eine Polizey-Übertretung, so muß das Gericht die Citation, und alles, was darauf folgte, dem vorliegenden Art. fel. zu Folge, für nichtig erklären. Ist aber die Thatsache ein Vergehen, welches eine Correctionnel-Strafe oder eine noch stärkere nach sich zieht, so verweist das Polizey-Gericht die Parteyen vor den kais. Procurator. (Art. 160.) Es kann sich endlich nur dann als Richter darstellen, um die Strafe anzuwenden, wenn die That eine Polizey-Übertretung ausmacht. (Art. 161.)

2) Und erkennt in dem nehmlichen Urtheile über den etwa nachgesuchten Schadens-Ersatz. Das heißt über jenen, den der Beschuldigte fordern mag; denn es kann sich ereignen, daß eine ungerechte Vorforderung vor das Polizey-Gericht ihm Nachtheil zugesügt hat, und in diesem Falle muß das Gericht, wenn es erkennt, daß die Handlung, die die Vorladung veranlaßt hat, weder ein Vergehen, noch eine Übertretung darbiethet, über den Ersatz dieses Nachtheils verfügen; wenigstens konnte das Gesetz, da es ihm das Recht ertheilte, die Prozedur für nichtig zu erklären, jenes nicht verweigern, über den Ersatz des Schadens zu erkennen, den diese Prozedur dem Beschuldigten hat zufügen können.

Wenn gleich die Handlung, die den Gegenstand der Abladung ausmacht, weder ein Vergehen, noch eine Polizey-Übertretung darbiethet, so kann sie doch der Civil-Partey Schaden zugesügt haben, und man wird vielleicht sagen, daß das Polizey-Gericht, an welchem die (Polizey-) Klage anhängig ist, in diesem Falle über solchen Schaden-Ersatz verfügen müsse, da der 159. Art. zwischen dem Schaden-Ersatz, den der Beschuldigte fordert, und jenem, den die Civil-Partey verlangt, keinen Unterschied macht.

Allein die richtigere Meinung ist, daß das Polizey-Gericht im Falle des Art. 159 nicht berechtigt sey, über jenen Scha-

denß-Ersatz zu erkennen, der der Civil-Partey gebühren mag, weil 1) dieser Artikel verfügt, daß das Gericht die Vorladung, und alles, was darauf erfolgt ist, für nichtig erklären soll, welches die Möglichkeit ausschließt, unmittelbar den Schaden-Ersatz, den die Abladung zum Gegenstande hatte, zuzuerkennen; 2) weil dieser 159. Art. durch den 212. Art. erklärt werden muß, der ihm weit analoger ist, als die Art. 358, 366 und 584. Nun geschieht aber im 212. Art. bloß Meldung von dem den Beschuldigten gebührenden Schadenß-Ersatz; 3) weil in dem Falle, wenn die That weder ein Vergehen, noch eine Uebertretung darbiethet, der Civil-Partey nur eine bloße Civil-Klage übrig bleiben kann, über die das Polizey-Gericht nicht erkennen darf, ohne seine Competenz und Attribute, die durch die Art. 128, 137, 138, 139, 408, 413 und den gegenwärtigen beschränkt sind, zu überschreiten, und ohne folglich diese verschiedenen Artikel und die ersten Grundsätze des gemeinen Rechts über die Ordnung der Jurisdictionen zu verletzen.

Wenn das Polizey-Gericht im Falle des Art. 159 den Beschuldigten lospricht, und doch über den Schaden-Ersatz erkennen müßte, den die Civil-Partey fordert, so würde, da bey diesem Gerichte mittelst einer bloßen Abladung des Klägers, nach Inhalt des Art. 145, eine Sache anhängig gemacht werden kann, die Folge seyn, daß alle jene, gegen die man eine Klage wegen Schaden-Ersatz zu haben behaupten würde, wenn auch die Sache bloß civil wäre, wie z. B. in den Fällen, deren die Art. 179, 772, 775, 1142, 1143 und die folgenden des Gesetzbuchs Napoleons erwähnen, nach dem Willen oder den Launen des Klägers vor die Polizey-Gerichte gezogen werden könnten, und diese, nachdem sie erklärt hätten, daß die in der Vorladung angeführten Thatfachen weder ein Verbrechen, noch eine Uebertretung darböthen, dessen ungeachtet gehalten wären, über den Schaden-Ersatz, so hoch er sich immer betragen möge, zu urtheilen; und da die Nichterfüllung jeder Verbindlichkeit zu Scha-

den-Ersatz führt, so würden sich solchergestalt die Polizey-Gerichte berechtigt finden, beynahe über alles Civil-Interesse der Parteyen zu erkennen. Es beständen diesernach keine feste Regeln mehr, um die Attribute dieser Gerichte von jenen der Civil-Gerichte zu unterscheiden. Die Ordnung der Gerichtsbarkeiten wäre zu Grunde gerichtet. Eine solche Auslegung des 159. Art. würde zu Ungereimtheiten führen, sie kann folglich nicht angenommen werden.

Art. 160. Ist die That ein Vergehen, welches eine Correctionnel-Strafe, oder eine noch schwerere Strafe nach sich zieht, so verweist das Gericht die Parteyen vor den kaiserl. Procurator.

1) So verweist das Gericht die Parteyen vor den kaiserl. Procurator. Damit der kaiserl. Procurator und nach ihm der Instruction-Richter und die Raths-Kammer das in den Art. 47, 61, 62, 71 und folg. 91 und folg. 127 und folg. der Cr.-P.-O. vorgeschriebene Verfahren und die daselbst vorgeschriebenen Formalitäten beobachten. Man sieht aus dieser Verfügung, daß das Polizey-Gericht das Recht nicht hat, eine Sache, welche es glaubt von der Competenz des Correctionnel-Gerichts zu seyn, unmittelbar bey diesem anhängig zu machen.

Art. 161. Wird der Beschuldigte einer Polizey-Übertretung überführt, so erkennt das Gericht die Strafe, und spricht in demselben Urtheile über die Klage auf Wiedererstattung und Entschädigung.

(1) Wird der Beschuldigte einer Polizey-Übertretung überführt, so erkennt das Gericht die Strafe. Man weiß, daß im Allgemeinen ein Verbrechen aus zwey Grund-Bestandtheilen besteht, aus einer materiellen Handlung, die das Gesetz für ein Verbrechen erklärt und aus der Absicht andern zu schaden, die jemand bewog es zu begehen, so daß nie ein Verbrechen zur Strafe geeignet seyn kann, wenn nicht erwiesen ist, daß es aus einer bösen Absicht begangen wurde.



Nicht so verhält es sich indessen bey Polizey-Übertretungen. Die materielle Handlung allein ist genug, um die Strafe anwenden zu können, ohne daß man weder auf guten Glauben, noch selbst auf den völligen Mangel der Absicht und des Willens des Beschuldigten Rücksicht nehmen kann. Eben so verhält es sich bey allen Uebertretungen gegen die Forst-Gesetze, gegen die Fiscal-Gesetze und selbst bey dem größten Theil der Correctionnel-Vergehen. So oft die Gerichte in einfachen Polizey-, Douanen-Sachen, in Sachen der vereinigten Gebühren, der Octrois und andern ähnlichen, die Beschuldigten unter dem Vorwand losgesprochen haben, daß sie in gutem Glauben, oder in Unwissenheit gewesen seyen, oder die Absicht nicht gehabt hätten die That zu begehen, wurden ihre Urtheile cassirt. Siehe Répertoire unter den Wörtern Intention und délit forestier.

(2) Ueber die Klage auf Wiedererstattung und Entschädigung. Das Polizey-Gericht muß die Wiedererstattung und den Schadens-Ersatz, so hoch er sich auch belaufen mag, entweder nach einer Abschätzung, die deshalb nach Inhalt des 148. Art. gemacht worden ist, oder die es sogleich vornehmen läßt, oder nach einer Abschätzung, die es von Amtes wegen macht, festsetzen.

(Siehe die Anmerkungen zum 159. Artikel.)

Art. 162. Die Partey, welche unterliegt, wird in die Kosten verurtheilt, sogar diejenigen miteingegriffen, welche das öffentliche Ministerium hat verlegen lassen.

Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

(1) Die Partey, welche unterliegt, wird in die Kosten verurtheilt. Die Verurtheilung um dem öffentlichen Schatz die Kosten der Criminal-, Correctionnel- und Polizey-Prozedur wiederzuerstatten, zog, selbst vor dem neuen Gesetzbuche im Nichtzahlungs-Fall, persönlichen Arrest nach sich. Dieses ergab sich aus dem Gesetze vom 18. Germ. 7.

§. in Verbindung mit den Gesetzen vom 22. Jul. 1791 und 30. März 1793, welche zur Zahlung der Straf-Gelder und für die dem Fiscus zuerkannten Wiedererstattungen persönlichen Arrest verhängten.

Nach dem Inhalte des 52. Art. des neuen Straf-Gesetzbuchs können die Verurtheilungen zu einer Geldbuße, zu Wiedererstattungen, zum Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinns, und zu den Kosten durch persönlichen Arrest vollstreckt werden. Selbst vor Einführung des Gesetzbuchs hatte der Cassations-Hof entschieden, daß der persönliche Arrest in diesem Falle von Rechts wegen eintrete, und folglich auch dann, wann das Urtheil ihn nicht ausgesprochen hätte, vollzogen werden könne.

Es ist wesentlich in Erinnerung zu bringen, daß 1) das öffentliche Ministerium niemahls persönlich in die Kosten verurtheilt werden kann. Der Cassations-Hof hat alle zu seiner Kunde gebrachte Urtheile, die dergleichen Verurtheilungen gegen die Commissare oder Adjuncte der Mairie, die dieses Ministerium ausübten, enthielten, cassirt. 2) Daß die Civil-Partey für die von dem öffentlichen Schatze ausgelegten Kosten verantwortlich ist. Siehe Art. 66 und die Anmerkung.

Art. 163. Jedes Endurtheil, wodurch der Beschuldigte verurtheilt wird, muß, bey Strafe der Nichtigkeit, die Entscheidungs-Gründe und die eigenen Worte des Gesetzes, das in Anwendung gekommen ist, enthalten.

In dem Urtheile wird ausgedrückt, ob es in letzter oder nur in erster Instanz ergangen ist.

1) Jedes Endurtheil, wodurch der Beschuldigte verurtheilt wird, muß bey Strafe der Nichtigkeit die Entscheidungs-Gründe u. s. f. Zwey Bemerkungen sind über diese Verfügung zu machen, nemlich 1) daß sie auf Interlocute und vorbereitende Urtheile nicht anwendbar ist, und 2) daß ein Urtheil, um hinlänglich motivirt zu seyn,

die Thatsachen bestimmt enthalten müsse, deren Beweis durch die Instruction hervorgebracht worden ist.

2) In dem Urtheile wird ausgedrückt, ob es in letzter oder nur in erster Instanz ist. Diese Erwähnung ist nicht unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben; ist sie folglich ausgelassen, so hindert dieses nicht, daß vom Urtheile appellirt werden kann, wenn es eine Gefängnißstrafe oder Geldbuße, Wiedererstattungen und Schadens-Ersatz, welche mehr als 15 Fr. betragen, die Kosten nicht einbegriffen, erkennt, wogegen die Appellation nicht zulässig ist, wenn die Verurtheilungen keine 5 Fr. übersteigen. (Art. 172.)

Ist dem Urtheile die Benennung eines in erster oder letzter Instanz erlassenen Urtheiles fälschlich gegeben worden, so müßte man die Verfügung des Gesetzes der irrthümlichen Benennung des Urtheils vorziehen, und diesem zu Folge in Gemäßheit des 453. Art. des Gesetzbuchs über das Verfahren in Civil-Sachen die Appellation annehmen oder verwerfen. In diesem Artikel heißt es: „Urtheile, welchen man den Nahmen einer Entscheidung in letzter Instanz beygelegt hat, sind der Appellation unterworfen, wenn sie von Richtern erlassen worden sind, die nur in erster Instanz erkennen konnten. Sind die Urtheile über Gegenstände ergangen, worüber die ersten Richter in der letzten Instanz zu erkennen haben, die aber von ihnen entweder ohne weitere Bezeichnung, ob es Urtheile der ersten oder der letzten Instanz seyn sollen, oder auch als Urtheile der ersten Instanz erlassen worden sind, so wird keine Appellation davon zugelassen.“ Soll man auch im Allgemeinen die peinlichen Gesetze selten durch die Verfügungen der Civil-Gesetze erklären, so beweisen doch die in der 1. Anm. des 145. Art. entwickelten Bemerkungen, daß das Gesetzbuch über das Verfahren in Civil-Sachen bey den Friedens-Gerichten in gegenwärtigem Falle zur Regel dienen muß.

Art. 164. Die Urschrift des Urtheils wird längstens in vier und zwanzig Stunden von dem Richter,

der die Audienz gehalten hat, unterzeichnet, der Gerichtschreiber verfällt sonst in eine Geldstrafe von vier und zwanzig Francs, und wider ihn sowohl, als den Präsidenten kann, nach Beschaffenheit der Umstände, wegen verletzter Pflicht geklagt werden.

Art. 165. Der mit der Anstellung der öffentlichen Klage beauftragte Beamte (das öffentliche Ministerium) und der Civil-Kläger betreiben, jeder, in so weit es ihn betrifft, die Vollstreckung des Urtheils.

§. 2.

Von der Gerichtsbarkeit der Maire als Polizey-Richter.

Art. 166. In den Gemeinden, die nicht zum Hauptorte des Cantons erklärt sind, hat der Maire concurrente Gerichtsbarkeit mit dem Friedens-Richter, in so fern von Uebertretungen die Rede ist, welche in dem Umfange seiner Gemeinde von Personen begangen worden, die man entweder auf frieger That ertappt hat, oder die wenigstens in derselben Gemeinde wohnen, oder dort anwesend sind, vorausgesetzt, daß auch die Zeugen daselbst wohnhaft, oder anwesend seyen, und daß der Civil-Kläger für den erlittenen Schaden auf eine bestimmte, nicht über fünfzehn Francs gehende Summe antrage.

Die Maire können gleichwohl niemahls über jene Uebertretungen erkennen, die nach dem 139. Art. den Friedens-Richtern ausschließlich vorbehalten sind, und eben so wenig über irgend eine Rechtsache, worin der Friedens-Richter als Civil-Richter entscheidet.

1) In den Gemeinden, die nicht zum Hauptorte des Cantons erklärt sind u. s. f. Man bemerke 1) daß die Maire der Gemeinden, welche Hauptorte des

Cantons sind, die Polizey-Gerichtsbarkeit, die in diesem Falle den Friedens-Richtern beygelegt ist, niemahls ausüben können; (Art. 139) daß 2) die Maire in den Gemeinden, wo sie an der Polizey-Gerichtsbarkeit Theil nehmen, in diesem Richter-Amte von den Adjuncten vertreten werden können, und in diesem Falle das öffentliche Ministerium von einem Mitgliede des Municipal-Raths ausgeübt wird. (Art. 167.)

2) Die Maire können gleichwohl niemahls. Die Competenz der Maire als Polizey-Richter ist durch die Art. 139, 140 und 166 genau bezeichnet. Es fließt daraus, wie wir schon in der 3. Anmerk. zum 139. Art. bemerkten, daß die Befugniß des Maire, in Polizey-Sachen zu erkennen, von folgenden Umständen abhängt: 1) Muß die Uebertretung im Umfange seiner Gemeinde begangen worden, und diese Gemeinde kein Hauptort des Cantons seyn; 2) müssen die Beschuldigten auf frischer That ertappt worden, oder in der Gemeinde wohnhaft oder dort anwesend seyn; 3) müssen die Zeugen ebenfalls dort wohnen oder dort anwesend seyn; 4) muß die klagende Partey für den erlittenen Schaden auf eine bestimmte, nicht über 15 Fr. gehende Summe antragen; 5) muß weder von einem Forst-Frevel, den die Verwaltung verfolgt, noch von Verbal-Jururien, noch von Schriften oder Holz oder Kupferstichen die Rede seyn, die den guten Sitten zuwider sind, und öffentlich angeschlagen, angekündigt, verkauft, umgetheilt oder abgesetzt worden sind, noch von Klagen gegen Leute, welche aus dem Wahrsagen, Vorhersagen künftiger Dinge oder dem Auslegen der Träume ein Gewerbe machen; (Art. 140) 6) muß nicht die Rede von irgend einer der Sachen seyn, deren Erkenntniß den Friedens-Richtern a's Civil-Richtern beygelegt ist; (Art. 166) und 7) muß der Friedens-Richter nicht zuerst mit der Erkenntniß über die Uebertretung befaßt seyn. (Art. 141, Anm. 1.)

Fehlt einer dieser Umstände, so hört der Maire auf, competent zu seyn.

Selbst dann aber, wenn der Maire competent ist, um über eine Uebertretung zu urtheilen, kann sie doch auch von



der Partey, die die Sache betreibt, bey dem Polizey-Gerichte des Friedens-Richters anhängig gemacht werden, weil die Competenz des Maires niemahls den Friedens-Richter ausschließt, indem dieser immer mit ihm concurrente Gerichtsbarkeit hat, und ebenfalls in den Sachen, die dem Maire beygelegt sind, erkennen kann. (Siehe die Art. 139, 140 und die Anmerkungen.)

Art. 167. Die Stelle des öffentlichen Ministeriums in Polizey-Sachen versteht bey dem Maire der Adjunct, und, wenn dieser abwesend ist, oder für den Maire das Polizey-Richter-Amt ausübt, ein Mitglied des Municipal-Raths, das zu diesem Ende von dem kaiserl. Procurator für ein ganzes Jahr ernannt wird.

1) Die Stelle des öffentlichen Ministeriums. (Siehe Art. 144 und die Anmerkung.)

2) Der für den Maire das Polizey-Richter-Amt ausübt. So ist es unbezweifelt, daß der Maire sich in seinen Berrichtungen als Polizey-Richter durch den Adjuncten vertreten lassen kann. (Siehe Art. 166 und die 1. Anm.)

Art. 168. Das Amt eines Gerichtschreibers in Polizey-Sachen vertritt bey dem Maire ein Bürger, den er in Vorschlag bringt, und der in dieser Eigenschaft bey dem Correctionnel-Gerichte den Eid ablegt. Er bezieht für seine Ausfertigungen die Gebühren, welche dem Actuar bey dem Friedens-Gerichte beygelegt sind.

1) Den er in Vorschlag bringt u. s. f. Der Vorschlag des Maire und die Zulassung zum Eide von Seiten des Correctionnel-Gerichts machen die Ernennung des Gerichtschreibers aus, und sind hinlänglich, um ihm seinen vollen Charakter zu ertheilen.

2) Er bezieht für seine Ausfertigungen die Gebühren, welche dem Actuar bey dem Friedens-

Gerichte beygelegt sind. Der 9. Art., Cap. 2, I. Buch des kaiserlichen Decrets vom 16. Febr. 1807, den Tarif der Gerichts-Kosten betreffend, enthält: „Den Friedens-Gerichtsschreibern sollen in den Land-Cantonen für jedes Blatt einer Ausfertigung, die sie verabsolgen, und das 20 Linien auf der Seite und 10 Sylben in der Linie enthalten muß, 40 Centimes gezahlt werden. Die Art. 12, 15, 16 und 17 erkennen ihnen zwey Drittheile der Gebühren der Friedens-Richter für die Reise und Prozeduren, denen sie beygewohnt haben, zu.

Art. 169. Um die Parteyen vorzuladen, bedarf es keines Huiffier. Die Vorladungen können durch eine bloße Benachrichtigung (Denkzettel) des Maire geschehen, worin dem Beklagten die That, welche ihm zur Last gelegt wird, der Tag und die Stunde, an welchen er erscheinen soll, bekannt gemacht werden.

1) Um die Parteyen vorzuladen, bedarf es keines Huiffier. Die Gerichtsbarkeit der Municipal-Polizey muß mit sehr wenig Kosten und mit den einfachsten Formen ausgeübt werden. Diefemnach bedarf es keines Huiffier, um sowohl die Partey als Zeugen vorzuladen. Eine bloße Anzeige des Maire ist genug, um dem Beklagten die That, deren er beschuldigt ist, den Tag und die Stunde, worin er sich stellen muß, und den Zeugen den Augenblick, wo sie vernommen werden sollen, anzukündigen. (Art. 170.)

Wer soll aber diese Anzeige bringen? Wie und durch welchen Act beurfundet man, daß sie zum Beklagten und zu den Zeugen gelangt ist? Das Gesetz drückt sich hierüber nicht aus, und sein Stillschweigen beweist, daß es der Klugheit des Maire anheimgestellt läßt, diese Anzeigen auf eine Art, die ihm den Umständen nach am sichersten scheint, zu überschicken. Da das Gesetz nicht fordert, daß die Einhängung der Anzeige durch irgend einen Act oder Verbal-Prozess dargethan werde, so ist es genug, wenn der Maire im Ein-

gange seines Urtheils der Anzeigen, die er hat einhändigen lassen, erwähnt. Inzwischen ist es rathsam, daß er hinzusetzt, wie und durch wen er sie hat zukommen lassen, besonders, wenn der Beklagte nicht erscheint.

Die Prozedur, die vor dem Maire zu beobachten ist, beschränkt sich also:

1ten. Auf eine Anzeige, die er an den Beklagten und die Zeugen nach Inhalt der Art. 169 und 170 ergehen lassen muß. Diese Anzeige kann er Abends ergehen lassen, um auf den folgenden Morgen, sogar um auf der Stelle zu erscheinen, weil das Gesetz keine nothwendige Frist vorschreibt, und der Art. 171 die Vollstreckung des 146. Art. nicht befehlt; wobey es sich von selbst versteht, daß, wenn die Parteyen aus freyem Willen erscheinen, nicht einmahl eine schriftliche Anzeige nöthig ist. (Art. 147.)

2ten. Erscheint die vorgeladene Person am bestimmten Tage und Stunde nicht, so wird ein Contumacial-Urtheil gegen sie erlassen. (Art. 149, und 171.)

3ten. Gegen dieses Urtheil kann aber Opposition eingelegt werden; doch muß der Opponent sich nach der Vorschrift der Art. 150 und 151 richten. (Siehe diese Artikel und die Anmerkungen und den 171. Art.)

4ten. Der Beklagte kann in Person oder durch einen besonders dazu Bevollmächtigten erscheinen.

5ten. Bey Strafe der Nichtigkeit muß die Instruction öffentlich geschehen, und das öffentliche Ministerium anwesend seyn und gehört werden. (Art. 144, 153, 167 und 171.) Die Ordnung, welche der Art. 153 für die Sitzung vorschreibt, muß beobachtet werden. (Art. 171.)

6ten. Eben so verhält es sich mit der Art, die Uebertretungen zu beweisen, die Zeugen abzuhören, über das Vergehen, die Kosten und den Schaden-Ersatz zu verfügen, die Urtheile abzufassen und zu vollstrecken, die in den Art. 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165 und 171 vorgeschrieben ist. (Siehe diese Artikel und die Anmerkungen.)

Art. 170. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Vorladungen der Zeugen; sie können durch eine Benachrichtigung (einen Denkfettel) geschehen, die ihnen den Zeitpunkt bekannt macht, wo ihre Aussage aufgenommen werden soll.

(Siehe den vorhergehenden Artikel und die Anmerkung.)

Art. 171. Der Maire hält seine Gerichts-Sitzungen in dem Gemeinde-Haus; die Parteyen und Zeugen vernimmt er öffentlich.

Er hat übrigens die in dem 149., 150., 151., 153., 154., 155., 156., 157., 158., 159. und 160. Artikel enthaltenen, auf das gerichtliche Verfahren und die Urtheile bey den Friedens-Gerichten sich beziehenden Vorschriften zu beobachten.

1) Der Maire hält seine Gerichts-Sitzungen in dem Gemeinde-Haus u. s. f. In jenen, wo kein Gemeinde-Haus ist, kann, meines Erachtens, der Maire seine Sitzungen in seinem Hause, oder in einem Orte halten, daß er durch eine öffentliche gleich nach dem Antritte seines Amtes anzuhängende Anzeige bekannt machen muß.

### S. 3.

Von der Appellation von Polizey-Urtheilen.

Art. 172. Wider die Urtheile, welche in Polizey-Sachen ergehen, kann die Appellation eingelegt werden, in so fern darin auf Gefängnißstrafe erkannt worden, oder die Geldbußen, der zu leistende Ersatz und was sonst unter dem Rahmen der bürgerlichen Genugthuung begriffen ist, die Kosten nicht mit eingerechnet, die Summe von fünf Francs übersteigen.

1) Kann die Appellation eingelegt werden. Die Polizey-Gerichte urtheilten nach dem Art. 233 der Constitution des 3. J. und nach dem 153. Art. des Gesetzbuchs

vom 3. Brüm. 4. J. immer in letzter Instanz. Ihre Urtheile waren daher keiner Appellation unterworfen, aber Cassation konnte gegen sie nachgesucht werden. Der Gesetzgeber, von den Nachtheilen betroffen, die aus einem System entsprangen, daß die Parteyen zwang, sich des äußersten und kostspieligen Mittels der Cassation gegen die Urtheile der einfachen Polizey zu bedienen, hat erlaubt, sie mittelst der Appellation anzugreifen, in so fern darin auf Gefängnißstrafe erkannt worden, oder die Geldstrafen, der zu leistende Ersatz, und was sonst unter dem Nahmen der bürgerlichen Genugthuung begriffen ist, die Kosten nicht mit eingerechnet, die Summe von fünf Francs übersteigen.

Wenn folglich die Urtheile keine Gefängnißstrafe verhängen, oder wenn der Betrag der Verurtheilungen an Geldbußen, Wiedererstattungen, und was sonst unter dem Nahmen der bürgerlichen Genugthuung begriffen ist, die Kosten abgerechnet, nicht über 5 Francs steigt, so sind sie keiner Appellation, sondern bloß der Cassation unterworfen. (Art. 177.)

Dieser 177. Art. findet eben sowohl bey Urtheilen, die von der Municipal-Polizey, als bey jenen, die von Friedens-Richtern erlassen worden, seine Anwendung.

Man wird vielleicht die Frage aufwerfen, ob die Civil- oder öffentliche Partey von Polizey-Gerichts-Urtheilen, welche den Beschuldigten lossprechen, appelliren könne. Ich glaube nicht; denn, da das Gesetz, wie wir eben sagten, nur von jenen Urtheilen Appellation gestattet, die zu einem Gefängnisse oder zu Geldbußen, Wiedererstattungen und sonstigem bürgerlichen Ersatz über 5 Fr. verurtheilen, so folgt hieraus, daß Urtheile, welche gelindere Strafen oder gar keine verhängen, der Appellation nicht unterworfen sind, im Gegentheile, da sie, als in letzter Instanz erlassen, angesehen werden, können sie nur mittelst Cassation angegriffen werden. *Inclusio unius est exclusio alterius.*



Art. 173. Die Appellation hat aufschiebende Wirkung (verhindert einstweilen die Vollstreckung des Urtheils).

1) Die Appellation hat aufschiebende Wirkung. Diefem zufolge kann niemahls eine provisorische Vollstreckung des Urtheils erlaubt werden.

Die Urtheile des Polizey-Gerichts, welche eine Gefängnißstrafe oder Geldbuße, Wiedererstattungen und sonstigen Schaden-Ersatz über 5 Fr. verhängen, können nicht nur in den 10 Tagen von der Insinuation angerechnet, die dem Beschuldigten in Person oder an seiner Wohnung geschehen muß, nicht vollstreckt werden, weil diese 10 Tage dem Verurtheilten zum Appelliren gestattet sind; (Art. 174) sie dürfen sogar nach Ablauf der zehn Tage nicht in Vollzug gesetzt werden, wenn zu gehöriger Zeit appellirt worden ist. (Siehe Art. 203 die 2. Anm.)

Art. 174. Die Appellation von den bey dem Polizey-Gerichte ergangenen Urtheilen wird bey dem Correctionnel-Gerichte eingeführt; sie wird in zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils anzurechnen, welche dem unterliegenden Theile in Person oder an seine Wohnung geschehen muß, eingelegt, und in eben der Form fortgesetzt und entschieden, welche für Appellationen von Urtheilen der Friedens-Gerichte vorgeschrieben ist.

1) Sie wird in zehn Tagen von der Insinuation des Urtheils an u. s. f. (Siehe die Anm. zum vorhergehenden Art.) Wird in den zehn Tagen nicht appellirt, so geht das Polizey-Urtheil in Rechtskraft über. Meines Erachtens fängt indessen diese Frist von zehn Tagen nicht eher an zu laufen, als bis das Urtheil des Polizey-Gerichts vom Hülffier des Friedens-Gerichts, oder von jedem andern, dem der Richter den Auftrag hiezu ertheilt, dem Verurtheilten in eigener Person oder an seinem

Wohnorte insinuirt worden ist. Der 16. Art. des Gesetzbuchs über das Civil-Verfahren schreibt es so vor.

2) Und in eben der Form fortgesetzt und entschieden, welche für Appellationen von Urtheilen der Friedens-Gerichte vorgeschrieben ist. Hier folgen mehrere Artikel des Gesetzbuchs über das Verfahren in Civil-Sachen, die sich auf die Form beziehen, worin die Appellationen von drei Urtheilen der Friedens-Gerichte fortgesetzt und entschieden werden sollen:

Art. 404. Als summarische Sachen werden angesehen und behandelt die Appellationen von den Friedens-Richtern.

Art. 405. Summarische Sachen sollen, sobald die Vorladungs-Fristen verstrichen sind, auf einen bloßen Act ohne weiteres Verfahren oder sonstige Formalitäten in der Audienz entschieden werden.

Art. 447. Der Lauf der Appellations-Fristen wird durch den Tod der Partey, welche den Prozeß verloren hat, unterbrochen. Erst dann fangen sie wieder an zu laufen, wenn das Urtheil an dem Wohnorte des Verstorbenen mit den im Art. 61 vorgeschriebenen Formalitäten insinuirt ist, und von dem Zeitpunkte anzurechnen, da die Frist, um ein Inventarium zu errichten und sich über die Annehmung der Erbschaft zu entschließen, verstrichen ist, in so fern etwa das Urtheil vor Ablauf dieser letzten Fristen insinuirt worden. Diese Insinuation kann an die Erben, ohne ihre Namen und Qualitäten auszudrücken, unter dem Gesamt-Namen der Erben geschehen.

Art. 453. Urtheile, welchen man den Namen einer Entscheidung in letzter Instanz beygelegt hat, sind der Appellation unterworfen, wenn sie von Richtern erlassen worden sind, die nur in erster Instanz erkennen konnten.

Sind die Urtheile über Gegenstände ergangen, worüber die ersten Richter in der letzten Instanz zu erkennen haben, die aber von ihnen entweder ohne weitere Bezeichnung, ob es Urtheile der ersten oder letzten Instanz seyn sollen, oder

auch als Urtheile der ersten Instanz erlassen worden sind, so wird keine Appellation davon zugelassen.

Art. 455. Von Urtheilen, wider welche man Opposition einlegen kann, wird keine Appellation zugelassen, so lange die Oppositions-Frist fortwährt. (Siehe die 1. Anm. zum 150. Art.)

Art. 456. Der Appellations-Act muß zu gleicher Zeit eine Vorladung enthalten, um in gesetzlicher Frist zu erscheinen, und dem andern Theil in Person oder an seinem Wohnorte insinuiert werden, bey Strafe der Nichtigkeit.

Art. 463. Appellationen von Urtheilen, welche in summarischen Sachen ergangen sind, werden auf einen bloßen Act und ohne weitere Prozeß-Form zur Audienz gebracht.

Art. 467. Bilden sich mehr als zweyerley Meinungen, so sind die Richter, welche der Zahl nach die schwächsten sind, schuldig, einer der beyden Meinungen beyzutreten, wofür sich der größere Theil erklärt hat.

Art. 471. Der Appellant, der den Prozeß verliert, wird in eine Strafe von 5 Francs, wenn von dem Urtheile eines Friedens-Gerichts appellirt worden ist, verurtheilt.

Art. 473. Wenn von einem Interlocute appellirt worden ist, und das vorige Urtheil reformirt wird, die Sache sich aber in der Lage befindet, daß eine Definitiv-Entscheidung eintreten kann, so bleibt es den Appellations-Höfen und andern Appellations-Gerichten unbenommen, zu gleicher Zeit in einem und dem nehmlichen Urtheile den Endspruch in der Hauptsache zu erlassen.

Eben dieses hat in den Fällen Statt, wo die Appellations-Höfe oder andere Appellations-Gerichte wegen Mangel der vorgeschriebenen Form oder wegen jeder andern Ursache Definitiv-Erkenntnisse reformiren würden.

Art. 543. Die Liquidation der Prozeß-Kosten und Auslagen geschieht in summarischen Sachen in dem Urtheile, worin sie zuerkannt werden.“

Erkennt das Urtheil des Polizey-Gerichts eine Strafe und Privat-Schaden-Ersatz, so muß die Appellation sowohl dem öffentlichen Ministerium in der Person des Actuars, als der Civil-Partey an ihrem Wohnsitz nach Vorschrift des 456. Art. des Gesetzbuchs über das Verfahren in Civil-Sachen insinuiert werden, es sey dann, daß der Appellant das Urtheil nur in einem seiner Punkte angreife; in diesem Falle wäre es genug, die Appellation jener Partey insinuieren zu lassen, die diesen Punkt zu ihrem Vortheile entschieden erhielt.

Anmerkung. Da gegen Contumacial-Urtheile, die von den Correctionnel-Gerichten in der Appellations-Instanz von den Urtheilen der Polizey-Gerichte erlassen worden, Opposition eingelegt werden kann, so müssen in diesem Falle die Art. 149, 150, 151, 152, 153, 154, der erste Theil des Art. 155, die Art. 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165 und 470 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Civil-Sachen den Umständen nach befolgt werden.

(Siehe die 1. Anm. über den 145. Art., die 2. Anm. zum 151. Art., die 1. Anm. zum 152. Art., die 3. Anm. zum 157. Art.)

Art. 175. Die Zeugen können in der Appellations-Instanz, in so fern der kaiserliche Procurator oder eine der Parteyen darum ansucht, von neuem vernommen, und selbst neue Zeugen abgehört werden.

1) Die Zeugen können. Es ist klar, daß diese Verfügung bloß von der Willkür abhängt, d. h., wenn der kais. Procurator oder eine der Parteyen die Vernehmung von neuem der Zeugen verlangt, so läßt das Gesetz die Entscheidung der Frage, ob man sie noch einmahl abhören solle oder nicht, dem Gutbefinden der Appellations-Richter anheimgestellt. Der Cassations-Hof hat auf den Antrag des Hn. General-Procurators Merlin am 18. April 1806 entschieden, daß die Weigerung der Appellations-Richter, die Zeugen zu verhören, keine Cassation begründe. Dieses Urtheil wurde gemäß der Verfügung des Art. 200 des Gesetzbuchs vom 3-

Bürm. erlassen, die den nehmlichen Sinn, wie der gegenwärtige Artikel, darbiethet.

Art. 176. Was in den vorhergehenden Artikeln über die Feyerlichkeit der Untersuchung, die Art der Beweis-Mittel, die Form, Beglaubigung und Unterschrift des End Urtheils, und die Verurtheilung in die Kosten, festgestellt worden ist, eben so wie die in eben diesen Artikeln verhängten Strafen sind auf die in der Appellations-Instanz bey den Correctionnel-Gerichten ergangenen Urtheile ebenfalls anwendbar.

1) Was in den vorhergehenden Artikeln u. s. f. Nehmlich in den Art. 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 162, 163, 164.

Art. 177. Das öffentliche Ministerium kann, so wie die Partenen, wenn übrigens hiezu ein hinreichender Grund vorhanden ist, die Cassation der Urtheile nachsuchen, die entweder in letzter Instanz von dem Polizey-Gerichte, oder auf die wider die Erkenntnisse des Polizey-Gerichts eingelegte Appellation von dem Correctionnel-Gerichte erlassen worden sind.

Dieser Recurs hat in der Form und in den Zeitfristen Statt, die hierunten näher bestimmt werden.

1) Die Cassation der Urtheile nachsuchen, die in letzter Instanz u. s. f. Der Cassations-Beg steht nach diesem Artikel sowohl wider Urtheile offen, die von den Polizey-Gerichten in letzter Instanz erlassen wurden, und nach dem 172. Art. keiner Appellation unterworfen sind, als auch wider Urtheile, die die Correctionnel-Gerichte in der Appellations-Instanz von den Urtheilen der Polizey-Gerichte erlassen haben. Wenn also von den Urtheilen der Polizey-Gerichte nach dem Art. 172 appellirt werden kann,



so steht das Rechts-Mittel der Cassation erst dann offen, wenn jenes der Appellation erschöpft ist.

2) Dieser Recurs hat in der Form und in den Zeitfristen Statt, die hierunter näher bestimmt werden. Siehe unten über die Form und die Fristen dieses Recurses die Art. 373, 417, 418, 419, 420, 421, 422 und die folgenden der Criminal-Prozeß-Ordnung Seite 560 u. f.

Hier muß ich eine ziemlich verwickelte Schwierigkeit berühren, die darin besteht, den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem die Frist zu laufen beginnt, worin die Partey, welche nicht vor Gericht erschienen ist, Cassation gegen ein in letzter Instanz erlassenes Contumacial-Urtheil der einfachen oder correctionellen Polizey nachsuchen muß.

Nach dem Art. 373 hat der Berurtheilte 3 freie Tage nach demjenigen, da sein Urtheil ihm verkündigt wurde, um auf der Gerichts-Kanzley zu erklären, daß er das Cassations-Gesuch einlege. Der Art. 374 beschränkt in gewissen Fällen diese Frist für den General-Procurator und die Civil-Partey auf 24 Stunden, und wenn der Recurs ergriffen ist, so gestattet der Art. 418 noch drey Tage, um ihn insinuiren zu lassen. Man sieht leicht ein, daß das in der Appellations-Instanz sowohl, als in erster Instanz ergangene Contumacial-Urtheil der Partey, welche ausgeblieben ist, nicht verkündigt werden kann, und so ist es nicht leicht, nach dem Gesetze die Epoche genau anzugeben, in der die Frist, um gegen diese Appellations- und erster Instanz-Urtheile Cassation nachzusuchen, beginnen soll.

Diese Art von Lücke bestand schon im Gesetzbuche vom 3. Brüm. 4. J. Die Art. 440, 441 und 442 waren beynah in den nehmlichen Ausdrücken abgefaßt, wie der 373. Art. der Criminal-Prozeß-Ordnung. Der 194. Art. des Gesetzb. vom 3. Brüm. hatte sogar zu einer andern Schwierigkeit der nehmlichen Art dadurch Anlaß gegeben, daß er die Partey, welche von einem Correctionnel-Urtheil appelliren wollte, verpflichtete, ihre beßfallige Erklärung am zehnten Tage

zum längsten nach jenem zu thun, der auf die beyden Theilen geschehene Verkündigung des Urtheils folgte. Diese beyden Schwierigkeiten wurden unter der Herrschaft des Gesetzb. vom 3. Brüm. 4. J. vom Cassations-Hofe aufgelöst, welcher beständig entschied, daß jede streng vorgeschriebene Frist nur vom Tage an laufen könne, wo die interessirte Parthey gesetz- und regelmäßig von dem Urtheile benachrichtigt worden sey, und folglich die Frist, um von einem Contumacial-Urtheil zu appelliren, gegen die nichterschienene Parthey nur vom Tage an laufen müsse, wo das Urtheil ihr insinuirt worden, weil die Insinuation in Hinsicht ihrer der Verkündigung, die nicht in ihrer Gegenwart habe geschehen könne, gleich komme. Man kann über diesen Punct die Urtheile dieses Gerichtshofes vom 13. Fruct. 7. J., vom 7. Fruct. 8. J., vom 7. Niv. 9. J., vom 29. Frim. 10. J. und die Questions de droit unter dem Worte appel S. 8, n<sup>o</sup>. 6, tom. 1 p. 242 und die folgenden nachsehen. Der nehmliche Gerichtshof entschied aus eben diesen Gründen, einem andern im Bülletin angeführten Urtheile zu Folge, daß ein gewisser Et. Clair, welcher von einem Polizey-Gerichte, vor dem er nicht erschienen war, verurtheilt wurde, und sein Cassations-Gesuch nicht in den 3 Tagen nach Verkündigung dieses Urtheils, sondern in den 3 Tagen von der ihm in eigener Person geschehenen Insinuation an eingelegt hatte, sein Gesuch in der gehörigen Zeit vorgebracht habe. Man kann hinzusetzen, daß sich kein Beyspiel findet, daß dieser Gerichtshof das Gesuch einer nichterschiedenen Parthey, wenn es in den 3 Tagen von der Insinuation des Contumacial-Urtheils angerechnet, vorgebracht worden, als zu spät eingelegt, verworfen hätte.

Diese Praxis ist natürlicher Weise auf die neue Criminal-Prozeß-Ordnung anwendbar, weil man, wie wir bemerkt haben, in dem Art. 373 die nehmlichen Ausdrücke wieder findet, deren man sich in den Art. 194, 440, 441 und 442 des Gesetzbuches vom 3. Brümair b.dient hatte, welche die

Schwierigkeit erzeugt hatten. Hieraus muß man die Folge ziehen, daß derjenige, welcher durch ein in letzter Instanz erlassenes Contumacial-Urtheil des einfachen oder Correctionnel-Polizey-Gerichts, wogegen keine Opposition eingelegt werden kann, verurtheilt worden ist, künftig, so wie vorher es war, gegen dieses Urtheil in den 3 Tagen, die auf die Insinuation desselben folgen, Cassation nachsuchen kann; wobey er jedoch der Partey, gegen die er Cassation nachsucht, in einer andern Zeitfrist von 3 Tagen in Gemäßheit des unten anzuführenden 418. Art. sein Gesuch bekannt machen muß.

Anders verhält es sich, wenn das Contumacial-Urtheil mittelst einer Opposition angegriffen werden kann. Der Recurs zum Cassatione-Hofe kann so lange nicht ergriffen werden, als der Weg der Opposition offen ist, so wie wir in der Anmerkung zum 150. Art. festgesetzt haben.

Läßt indessen die nichterschienene Partey die Zeitfrist, die der 151. Art. zur Einlegung der Opposition gestattet, verstreichen, ohne diesen Weg einzuschlagen, so kann sie in den folgenden 3 Tagen doch noch Cassation nachsuchen, weil die Zeitfrist, um diesen Recurs zu nehmen, nur von dem Ablauf jener Frist beginnt, die für die Einlegung der Opposition gestattet ist. So wurde durch die beyden Urtheile vom 9. Frimaire 6. J. und 8. Frimaire 9. J., die wir in der Anmerkung zum 150. Art. anführten, entschieden.

Art. 178. Zu Anfange eines jeden Vierteljahrs senden die Friedens-Richter und Maire dem kaiserlichen Procurator einen Auszug der Polizey-Urtheile ein, die in dem vorhergehenden Vierteljahre erlassen, und worin auf Gefängnißstrafe erkannt worden ist. Dieser Auszug wird von dem Gerichtschreiber unentgeltlich ausgefertigt.

Der kaiserliche Procurator hinterlegt ihn bey der Kanzellen des Correctionnel-Gerichtes.

Er erstattet hierüber einen summarischen Bericht an den General-Procurator bey dem kaiserlichen Gerichtshofe.

## §. 4.

Art und Weise Cassation gegen Urtheile in Criminal-, und Polizey-Sachen nachzusehen.

Art. 373 (der Cr.-Pr.-D.) Der Verurtheilte hat drey freye Tage nach demjenigen, da ihm sein Urtheil gesprochen wurde, um auf der Gerichts-Kanzelley zu erklären, daß er das Cassations-Gesuch einlege.

In derselben Frist kann der General-Procurator auf der Kanzelley erklären, daß er auf Cassation des Urtheils antrage.

Dem Privat-Kläger ist gleichfalls diese Frist gestattet; sein Cassations-Gesuch muß sich gleichwohl auf diejenigen Bestimmungen des Urtheils beschränken, die sein Privat Interesse zum Gegenstande haben.

Während dieser drey Tage, und, wenn inzwischen das Cassations-Mittel ergriffen worden ist, bis zum Empfang des bey dem Cassations-Hofe erfolgten Erkenntnisses bleibt die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, das der Assisen-Hof erlassen hatte. \*)

Von der Nichtigkeit des Verfahrens und des Urtheils.

Art. 407. Die Urtheile, welche bey höhern Gerichtshöfen oder bey untergeordneten Gerichten in Criminal-, Correctionnel- oder Polizey-Sachen in letzter Instanz ergangen sind, können so wie die Instruction des Processes und das ganze Verfahren, das ihnen vorhergegangen, in folgenden Fällen und auf einen nach dem hierunten festzustellenden Unterschied dawider eingelegten Recurs für ungültig erklärt werden.

---

\*) Man sehe über diesen und die folgenden Artikel Bourguignons Commentar über das Criminal-Gesetzbuch.

## Nro. 1. Criminal-Sachen.

Art. 408. Ist wider den Angeklagten ein Verdammungs-Urtheil ergangen, und sind entweder in dem Urtheile des kaiserl. Gerichtshofes, wodurch die Sache an einen Assisen-Hof verwiesen wurde, oder in der Instruction des Prozeßes und dem Verfahren, welches vor dem Assisen-Hofe Statt hatte, oder in dem Verdammungs-Urtheile selbst einige von den Förmlichkeiten, welche das gegenwärtige Gesetzbuch bey Strafe der Nichtigkeit vorschreibt, verlegt oder ausgelassen worden, so zieht diese Auslassung oder Verletzung, in so fern der Berurtheilte oder das öffentliche Ministerium sich hierüber beschwert, die Nichtigkeit des Verdammungs-Urtheils und des vorhergehenden Verfahrens von dem ältesten Acte, der nichtig war, anzurechnen, nach sich.

Eine gleiche Bewandniß hat es so wohl in den Fällen, wo die Sache zur Erkenntniß des Gerichtes, das hierüber entschieden hat, nicht gehörte, als da, wo man unterlassen oder sich geweigert hat, entweder über ein oder mehrere Gesuche des Angeklagten, oder über einen oder mehrere Anträge des öffentlichen Ministeriums zu erkennen, welche den Gebrauch einer von dem Gesetze eingeräumten Befugniß oder eines Rechtes zum Zwecke hatten, sollte auch die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich auf die Unterlassung der Form gesetzt seyn, deren Beobachtung der Gegenstand der Bitte oder des Antrags gewesen.

Art. 411. Ist die in dem Urtheile wider den Angeklagten verhängte Strafe eben diejenige, welche in dem auf das Verbrechen wirklich anwendbaren Gesetze enthalten ist, so kann das öffentliche Ministerium so wenig als der Angeklagte auf Vernichtung des Urtheils unter dem Vorwande antragen, daß im Anführen der Worte des Gesetzes ein Irrthum untergelaufen sey.

## Nro. 2. Correctionnel, und Polizey-Sachen.

Art. 413. In Correctionnel- und Polizey-Sachen sind die im 408. Artikel ausgedruckten Rechtsmittel, wodurch auf



Vernichtung eines Urtheils angetragen wird, dem Beklagten, der eines Vergehens oder einer Polizey-Übertretung beschuldigt ist, dem öffentlichen Ministerium und dem Privatkläger, wenn einer aufgetreten ist, wider alle bey den Gerichtshöfen so wohl als den Untergerichten in letzter Instanz ergangenen Urtheile, der Beklagte mag darin losgesprochen oder verurtheilt worden seyn, gegenseitig gestatter.

Wenn der Beklagte losgesprochen worden, ist es gleichwohl niemanden erlaubt, den Umstand wider ihn geltend zu machen, daß man Formen verlegt oder ausgelassen habe, die bloß in der Absicht vorgeschrieben waren, um ihm seine Vertheidigung zu sichern.

Art. 414. Die Bestimmung des 411. Artikels ist ebenfalls auf die Urtheile anwendbar, welche in Correctionnel- und Polizey-Sachen bey den Gerichtshöfen oder Untergerichten in letzter Instanz ergangen sind.

Nro. 3. Allgemeine Verfügung, welche sich auf die beyden vorhergehenden Nummern bezieht.

Art. 415. Wenn der Cassations-Hof oder ein kaiserlicher Gerichtshof ein Verfahren für ungültig erklärt, so kann er verordnen, daß die Kost u des Processes, in so weit er von neuem angefangen werden muß, dem Beamten oder Instruktions-Richter, welcher die Nullität begangen hat, zur Last fallen sollen.

Die gegenwärtige Verfügung soll gleichwohl nur bey sehr groben Versehen und einzig bey den Nullitäten Statt haben, die man zwey Jahre nach der wirklichen Einführung des gegenwärtigen Gesetzbuches etwa begehen möchte.

Nro. 4. Von Cassations Gesuchen.

Art. 416. Wider Urtheile, welche bey den Gerichtshöfen oder den Untergerichten in letzter Instanz ergangen sind, und nur auf präparatorische Leitung des Processes abzweckende Verfügungen enthalten, ist das Cassatione-Gesuch nicht eher zulässig, als nach erfolgter Definitiv-Entscheidung. Dem

Implorenten kann der Umstand, daß er solche präparotische Urtheile eines Gerichtshofes oder Untergerichtes freiwillig vollstreckt hat, nicht entgegengesetzt werden, um hieraus zu schließen, daß er nunmehr mit seinem Cassations-Gesuche nicht gehört werden dürfe.

Die gegenwärtige Verfügung läßt sich auf Urtheile der Gerichtshöfe oder Untergerichte, welche über die Competenz ergangen sind, nicht anwenden.

Art. 417. Die Erklärung, daß man den Recurs an den Cassations-Hof nehmen will, wird von der verurtheilten Partey dem Actuar abgegeben, und von ihr so wohl, als von dem Actuar unterzeichnet; kann oder will die Partey, welche die Erklärung thut, nicht unterzeichnen, so erwähnt der Actuar dieses Umstandes.

Die eben erwähnte Erklärung kann gleichfalls in derselben Form von dem Sachwalter der verurtheilten Partey oder von einem Special-Bevollmächtigten eingelegt werden; in diesem letztern Falle bleibt die Vollmacht bey der Erklärung als eine dazu gehörige Anlage.

Die Erklärung wird in ein hiezu bestimmtes Register eingetragen, das jedermann offensteht, und woraus jeder Auszüge zu verlangen das Recht hat.

Art. 418. Wird der Recurs an den Cassations-Hof wider ein in Criminal-, Correctionnel- oder Polizey-Sachen bey einem Gerichtshofe oder Untergerichte in letzter Instanz ergangenes Urtheil von dem Civil-Kläger, in so fern einer aufgetreten war, oder von dem öffentlichen Ministerium ergriffen, so wird dieser Recurs nicht nur auf die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Weise dem öffentlichen Register eingetragen, sondern noch außerdem der Partey, wider welche er gerichtet ist, in drey Tagen insinuirt.

Art. 419. Der Civil-Kläger, der um Cassation bittet, ist verbunden, den Actenstücken eine authentische Ausfertigung des ergangenen Urtheils beyzufügen.

Er ist weiter, bey Strafe seines Recurses verlustig zu werden, (bey Desertionsstrafe) verbunden, eine Geldbuße

von hundert fünfzig Francs, oder die Hälfte dieser Summe, wenn von einem Contumacial-Urtheile (par contumace in Criminal-Sachen, par défaut in Correctionnel- oder Polizey-Sachen) die Rede ist, zu erlegen.

Art. 420. Von Erlegung der Geldbuße sind befreyt, 1) diejenigen, die in einer Criminal-Sache verurtheilt sind, 2) die öffentlichen Agenten, in so fern von Sachen die Rede ist, welche die Verwaltung und die Domainen oder die Einkünfte des Staats unmittelbar betreffen.

Alle andere Personen, welche bey ihrem Recurse unterliegen, verfallen in die Geldbuße; von der Nothwendigkeit diese Geldbuße zu erlegen, sind gleichwohl diejenigen befreyt, welche ihrer Vorstellung um Cassation 1) einen Auszug der Contributions-Rolle, woraus sich ergibt, daß sie weniger als sechs Francs zu zahlen haben, oder ein Zeugniß des Empfängers in ihrer Gemeinde, wodurch sie erweisen, daß sie gar nicht angeschlagen sind, und 2) ein Zeugniß ihres Unvermögens beyfügen, das ihnen von dem Maire der Gemeinde ihres Wohnortes oder von seinem Adjuncten ausgestellt, von dem Unter-Präfecten visirt, und von dem Präfecten ihres Departements genehmigt ist.

Art. 421. Denjenigen, die, wäre es auch nur in einer Correctionnel- oder Polizey-Sache, zu einer Strafe verurtheilt worden sind, wodurch sie ihrer Freyheit beraubt werden, bleibt das Cassations-Mittel versagt, wenn sie nicht wirklich in Verhaft, oder gegen Caution in Freyheit gesetzt worden sind.

Der Act, welcher beweist, daß sie in Verhaft sind und ihr Name dem Register der Gefangenen eingetragen ist, oder daß sie gegen Caution in Freyheit gesetzt worden sind, wird dem Acte beygefügt, wodurch sie ihren Recurs an den Cassations-Hof nehmen.

Gründet sich jedoch der Recurs an den Cassations-Hof auf die Behauptung, daß die vorigen Richter incompetent waren, so hat der Kläger, damit sein Recurs als zulässig angesehen werde, nur zu beweisen, daß er sich in dem Urtheil

hause des Ortes eingestellt hat, wo der Cassations-Hof seinen Sitz hat; der Gefangenhüter dieses Hauses kann ihn dort aufnehmen, so fern er nur sein an den General-Procurator bey diesem Gerichtshofe gerichtetes, und von demselben visirtes Ansuchen vorzeigt.

Art. 422. Dem Verurtheilten oder dem Civil-Kläger bleibt es unbenommen, entweder in dem Augenblicke, wo er die Erklärung abgibt, daß er seinen Recurs an den Cassations-Hof zu nehmen gedenke, oder in den nächsten zehn Tagen bey der Kanzelley des Gerichtshofes oder des Gerichtes, wobey das einer Nichtigkeit beschuldigte Urtheil ergangen ist, eine Bittschrift zu hinterlegen, welche die Gründe zur Cassation enthält. Der Actuar stellt ihm hierüber eine Bescheinigung aus, und übergibt diese Bittschrift auf der Stelle der obrigkeitlichen Person, welcher das öffentliche Ministerium aufgetragen ist.

Art. 423. Gleich nach Ablauf der zehn Tage, welche auf die Erklärung folgen, läßt diese Magistrats-Person die Acten und die Bittschriften der Parteyen, wenn sie deren einige beygebracht haben, an den Groß-Nichter Justiz-Minister gelangen.

Der Actuar des Gerichtshofes oder des Untergerichtes wobey das angefochtene Urtheil ergangen ist, hat ein Verzeichniß aller Prozeß-Schriften unentgeltlich zu fertigen und den Acten beyzulegen, bey Strafe von hundert Francs, worauf der Cassations-Hof zu erkennen hat.

Art. 424. Der Groß-Nichter Justiz-Minister läßt diese Acten in den nächsten vier und zwanzig Stunden, nachdem sie bey ihm eingetroffen sind, an den Cassations-Hof gelangen, und benachrichtiget darüber die Magistrats-Personen, welche sie ihm eingeschickt hat.

Den Verurtheilten ist es ebenfalls unbenommen, entweder ihre Bittschrift oder die Ausfertigungen oder insinuirten Abschriften des ergangenen Urtheils so wohl als ihrer Cassations-Gesuche an die Kanzelley des Cassations-Hofes unmittelbar

einzusenden. Der Civil-Kläger kann jedoch ohne Dazwischenkunft eines bey dem Cassations-Hofe immatriculirten Advocaten, von der Wohlthat der gegenwärtigen Verfügung keinen Gebrauch machen.

Art. 425. In allen Criminal-, Correctionnel- oder Polizey-Sachen kann der Cassations-Hof gleich nach Ablauf der in dem gegenwärtigen Capitel bestimmten Fristen erkennen; und muß längstens in Zeit eines Monats von dem Tage an zu rechnen, da diese Fristen erloschen sind, über das Cassations-Gesuch erkennen.

Art. 426. Der Cassations-Hof verwirft entweder das Gesuch oder cassirt das Urtheil des Gerichtshofes oder Untergerichtes, ohne daß es hiebey eines vorläufigen Urtheils bedürfe, wodurch die Bitte um Cassation zugelassen wird, (wodurch Prozesse erkannt werden.)

Art. 427. Erklärt der Cassations-Hof ein in Correctionnel- oder Polizey-Sachen bey einem Gerichtshofe oder Untergerichte ergangenes Urtheil für ungültig, so verweist er den Prozeß und die Parteyen an einen Gerichtshof oder ein Untergericht von gleichem Range, als dasjenige war, dessen Ausspruch vernichtet worden.

Art. 436. Wird der Civil-Kläger in einer Criminal-, Correctionnel- oder Polizey-Sache mit seinem Recurs abgewiesen, so wird er zum Vortheile der frengesprochenen, oder entlassenen und von der Klage entledigten Partey zu einer Schadloshaltung von hundert fünfzig Francs und in die Prozeß-Kosten, nebenher aber zum Vortheile der Staats-Casse in eine Geldbuße von hundert fünfzig oder wenn nur von einem Contumacial-Urtheil die Rede ist, in fünf und siebenzig Francs verurtheilt.

Die Verwaltungen oder Regien des Staats und die öffentlichen Agenten, welche mit ihrem Gesuche abgewiesen werden, sind nur zur Erstattung der Kosten und zur Schadloshaltung zu verurtheilen.

Art. 437. Ist das bey einem Gerichtshofe oder Untergerichte ergangene Urtheil für ungültig erklärt worden, so ist



die erlegte Geldbuße ohne Aufschub zurückzugeben, in welchem Ausdrücken auch immer das Urtheil, welches über den Recurs entschieden hat, abgefaßt seyn mag, und selbst alsdann, wenn man hierin vergessen hätte, diese Rückerstattung ausdrücklich zu befehlen.

Art. 438. Ist das Gesuch um Cassation eines Urtheils einmahl verworfen worden, so kann die Partey, die es eingelegt hatte, unter welchem Vorwande, und aus welchem Grunde es auch immer seyn mag, nicht abermahl wider dasselbe Urtheil ihren Recurs an den Cassations-Hof nehmen.

Art. 439. Das Urtheil, worin das Gesuch um Cassation verworfen worden, ist in den nächsten drey Tagen dem General-Procurator bey dem Cassations-Hofe, in der Form eines bloßen, von dem Actuar unterzeichneten Auszuges einzuliefern. Eben dieser Auszug wird an den Groß-Richter Justiz-Minister geschickt, und von diesem der Magistrats-Person übersendet, welche bey dem Gerichtshofe oder Gerichte, wovon das angegriffene Urtheil erlassen war, mit dem öffentlichen Ministerium beauftragt ist.

Art. 440. Ist das erste in einer Sache ergangene Urtheil cassirt worden, und das zweyte Urtheil, das hierauf in der Hauptsache erfolgt ist, wird aus denselben Gründen wieder angefochten, so wird in der durch das Gesetz vom 16. September 1807 vorgeschriebenen Form verfahren.

Art. 441. Gibt der General-Procurator bey dem Cassations-Hofe, unter Vorlegung eines ausdrücklichen von dem Groß-Richter Justiz-Minister erhaltenen Befehls, bey der Criminal-Section gerichtliche Handlungen oder Urtheile an, welche dem Gesetze zuwider sind, so können diese Handlungen oder Urtheile cassirt, und, nach Beschaffenheit der Umstände, die Polizey-Beamten oder die Richter, auf die im 3. Capitel 4. Titel des gegenwärtigen Buches ausgedruckte Art gerichtlich belangt werden.

Art. 442. Hat ein kaiserk. Gerichtshof oder ein Appellations-Hof, ein Correctionnel- oder Polizey-Gericht ein Urtheil in letzter Instanz erlassen, das cassirt zu werden verdient, es ist gleichwohl von keiner der Parteyen in gesetzlicher Frist darum angerufen worden, so kann der General-Procurator bey dem Cassations-Hofe selbst von Amts wegen und ob schon die gesetzliche Frist erloschen ist, dem Cassations-Hofe davon die Anzeige machen. Das Urtheil wird in diesem Falle cassirt, ohne daß die Parteyen diese Entscheidung zu ihrem Vortheile anführen können, um sich der Vollstreckung des vernichteten Urtheils zu widersetzen.

# FORMULES.

## *Formule de Citation.*

L'an mil... le... à la requête de M... commissaire de police ou maire ou adjoint de la commune de... remplissant les fonctions du ministère public près le tribunal de police, et qui fait élection de domicile en sa demeure sise à... ou à la requête du sieur... qui fait élection de domicile etc. J'ai... (nom et prénoms), huissier immatriculé... demeurant à... soussigné,

Cité le sieur... ou la dame... (les nom, profession et demeure), en son dit domicile, en parlant à...

A comparoir le... heure de... à l'audience et par-devant M... (le juge de paix ou le maire) tenant l'audience du tribunal de police en sa demeure ou au lieu du tribunal situé... (si c'est le juge de paix) ou à la maison commune (si c'est le maire ou son adjoint) située... pour répondre sur la plainte de contravention rendue contre lui par... (nom, prénoms, profession et demeure du plaignant) ou sur procès-verbal de contravention dressé contre lui par... (le commissaire de police, ou le maire ou l'adjoint) le... à peine de se voir condamné par défaut, et de voir les conclusions qui seraient prises contre lui adjudgées; et à ce que ledit sieur... ou ladite dame n'en ignore, je lui ai en son dit domicile, en parlant comme dessus, laissé copie de la présente citation, dont le coût est de... y compris mon transport à sa demeure, distant de la mienne de tant de kilomètres, les jour, mois et an que dessus.

(La signature de l'huissier.)

# F o r m u l a r e.

## Formular einer Vorladung.

Im Jahre ... den ... auf Anstehen des Hrn... Polizey-Commissars oder Maire oder Adjunct-n der Gemeinde von ..., welcher die Stelle des öffentl. Ministeriums bey dem Polizey-Tribunal versieht, und sein Haus zu .... gelegen, für seinen bestimmten Wohnsitz erklärt hat, habe ich (Nahmen und Vornahmen) unterzeichneter immatriculirter Gerichtsdieners, wohnhaft zu ...., den Hrn... oder die Frau.... (Nahmen, Gewerbe und Wohnort) in seinem Wohnhause vorgeladen; indem ich mit .... sprach,

Um den .... zur .... Stunde .... in der Sitzung und vor dem Hrn. (Friedensrichter oder Maire) zu erscheinen, welcher die öffentliche Sitzung des Polizeygerichts in seinem Hause, oder in dem Gerichtshause zu .... (wenn es der Friedensrichter ist), oder im Gemeindegemach (wenn es der Maire oder sein Adjunct ist), gelegen zu .... hält; damit er, der Vorgeladene, auf die Klage wegen Polizey-Übertretung, welche der (Nahmen, Vornahmen, Gewerbe und Wohnort des Klägers) gegen ihn vorgebracht, oder auf den Verbal-Prozeß über die Polizey-Übertretung, den (der Polizey-Commissar oder Maire oder Adjunct) gegen ihn den den .... abgefaßt hat, sich verantworte; und dieses unter der Strafe im Ausbleibungsfalle sich verurtheilt, und den Antrag, den man gegen ihn machen würde, zuerkannt zu sehen; und damit der genannte Herr... oder die genannte Frau davon Wissenschaft habe, ließ ich in seinem erwähnten Wohnort, wo ich mit dem Obenbenannten sprach, eine Abschrift der gegenwärtigen Vorladung zurück. Die Kosten von diesem sind .... jene, für mein Verfügen in seine Wohnung, welche von der meinigen .... Kilometer entfernt ist, miteingerechnet. Gegeben am Tag, Monat und Jahr wie oben.

(Unterschrift des Gerichtsdieners.)

*Formule d'ordonnance tendant à faire constater la contravention.*

Nous (*nom et prénoms*) juge de paix du canton de... dépt. de ... vu la plainte rendue le ... à M. le commissaire de police, ou à M. le maire ou à l'adjoint de maire de la commune de... Vu le réquisitoire de M... (*ou le commissaire ou le maire ou l'adjoint*) ou la demande du sieur... (*le plaignant*) tendant à ce que le dégât fait à la propriété du sieur... soit constaté et estimé, avant le jour de l'audience du tribunal de police qui n'aura lieu que...

Vu la citation donnée à la requête dudit sieur... à... pour *tel* jour; laquelle a été enregistrée le... par...

Ordonnons que par le sieur N... que nous commettons, ledit dégât sera préalablement vu, constaté et estimé, et que son procès verbal sera aussitôt remis à M... faisant les fonctions du ministère public, pour être en conséquence par lui requis à l'audience et par nous ordonné ce qu'il appartiendra.

Fait à... en notre demeure, le...

(*La signature du juge de paix.*)

*Formule du Procès-Verbal fait pour constater et estimer le dégât.*

Cejourd'hui... Nous (*nom, prénoms, profession et demeure*) nommé par l'ordonnance de M. le juge de paix du canton de... département de... rendue le... à l'effet de constater et estimer le dégât fait à la propriété du sieur... et dont celui-ci a rendu plainte devant M... le commissaire de police, ou le maire ou l'adjoint de la commune de... le... à cause duquel il a fait citer le sieur... à comparaître le... à l'audience du tribunal de police, nous sommes transportés à *tel* endroit, avons vu à *telle* maison ou *tel* fossé, ou *telle* haie ou *telle* vigne que (*décrire le dégât qui y est fait*). Avons estimé que, pour le réparer, il en coûterait au propriétaire *telle* somme; 1° parce que... 2° parce que... (*donner les motifs du prix de l'estimation.*)

## Formular eines Befehls um die Polizen-Uebertretung darzuthun.

Wir (Nahmen und Vornahmen) Friedensrichter des Cantons von . . . . , Departement . . . . , befehlen nach Einsicht der Klage, welche den . . . bey dem Hn. Polizen-Commiffar oder Maire oder Adjuncten des Maire der Gemeinde von . . . . vorgebracht wurde; — nach Einsicht des Antrags von Seiten des Hn. (entweder des Polizen-Commiffars oder Maire oder Adjuncten) oder der Entschädigungs-Klage des Hn. . . . (des Klägers) welche dahingeht daß der Schaden am Eigenthum des . . . . verursacht, vor der öffentlichen Sitzung des Polizen-Gerichts, welche erst den . . . . Statt haben wird, dargethan und geschätzt werde. — Nach Einsicht der Abladung, welche auf Anstehen des Hn. . . . dem . . . . für den und den Tag insinuirt, und welche den . . . . durch . . . . einregistrirt wurde, nach Einsicht alles dessen, befehlen wir, daß der Hr. . . . , den wir beauftragen, den benannten Schaden vorläufig beaugenscheinige, darthue und schätze, und daß sein Verbal-Prozeß sogleich dem . . . . , welcher die Stelle des öffentlichen Ministeriums versteht, überreicht werde, damit dieser dem gemäß in der öffentlichen Sitzung seinen Antrag mache, und von uns was Rechtens verfügt werde.

Gegeben zu . . . . in unserm Wohnhause den . . . .

(Die Unterschrift des Friedensrichters.)

## Formular des Verbal-Prozesses um den Schaden darzuthun und zu schätzen.

Heute den . . . . haben wir (Nahmen, Vornahmen, Gewerb und Wohnort) durch den am . . . . erlassenen Befehl des Hn. Friedensrichters des Cantons . . . . im . . . . Depart. ernannt, um den Schaden darzuthun und zu schätzen, der am Eigenthum des Hn. . . . geschehen ist, worüber dieser bey dem Polizen-Commiffar oder Maire oder Adjunct des Maires der Gemeinde von . . . . den . . . . Klage vorgebracht hat, und weshalb er den Hn. . . . vor die Sitzung des Polizen-Gerichts am . . . . abladen ließ, uns an diesen oder jenen Ort verfügt, haben an jenem Hause oder an jener Hecke oder in jenem Weinberg gefunden, daß (Hier wird der daran zugefügte Schaden beschrieben). Wir schätzen, daß diesen auszubessern es den Eigenthümern eine Summe von . . . . kosten würde, weil itens . . . . ztens (hier werden die Gründe, warum der Schaden so und so hoch geschätzt wird, angeführt).



De ce que dessus, nous avons fait et rédigé le présent, que nous avons signé, les jour, mois et an que dessus.  
(La signature de l'expert.)

### Formule d'un jugement par défaut.

Entre M... (le commissaire de police, ou le maire ou l'adjoint de la commune de...) faisant les fonctions du ministère public;

Ou entre le sieur N... (nom, prénoms, profession et demeure) plaignant et demandeur suivant la citation donnée à sa requête, le... par... huissier, demeurant... laquelle a été enregistrée le... par... comparant en personne ou par un tel son fondé de pouvoir;

Et le sieur... ou la dame... demeurant à... défendeur.

La cause ayant été appelée, ledit... défendeur n'ayant point comparu ni personne pour lui, et M. N... ou le sieur... demandeur ayant requis défaut et que pour le profit il fût dit et ordonné... lesquelles conclusions étaient portées dans sa citation du...

La plainte ou le procès-verbal dressé contre le défaillant, ayant été lu à l'audience et énonçant...

Où M..., remplissant les fonctions du ministère public;

Attendu que le sieur N... est coupable de telle contravention, prévue par tel article du code pénal ainsi conçu... (rapporter l'article);

Nous, juge de paix ou suppléant du juge de paix, avons donné défaut contre ledit sieur N... non comparant ni en personne, ni par fondé de pouvoir, et pour le profit, l'avons condamné à l'amende de..., et à payer au sieur... demandeur la somme de..., pour réparation du dommage qu'il lui a causé, et aux dépens.

Ueber alles dieses obige haben wir gegenwärtigen Verbal-  
Prozeß abgefaßt und unterschrieben am Tage, Monate und  
Jahre wie oben.

(Die Unterschrift der Sachverständigen.)

### Formular eines Contumacial-Urtheils.

In Sachen des Hn. . . . (des Polizey-Commissars oder  
Maires oder Adjuncten der Gemeinde von . . . .), welcher  
die Stelle des öffentlichen Ministeriums vertritt,

Oder in Sachen des Hn. . . . (Nahmen, Vornahmen,  
Gewerb und Wohnort) Klägers in Gemäßheit der Abladung,  
die den . . . . auf sein Anstehen durch den . . . ., Gerichts-  
diener, wohnhaft zu . . . ., ertheilt, und den . . . . durch den  
. . . . einregistrirt wurde, welcher Kläger in Person oder durch  
. . . . seinen Bevollmächtigten erschien,

Und anderer Seite des Hrn. . . . oder der Frau . . . .,  
wohnhaft zu . . . ., Beklagten.

Nachdem die Sache abgerufen worden war, und der  
Beklagte weder persönlich noch ein anderer Namens seiner  
sich dargestellt hatte, wogegen M. N. . . . oder der Hr. . . .  
der Kläger ein Contumacial-Urtheil verlangte, und daß es  
zu seinem Gunsten ausgesprochen werde, nach Inhalt des  
Antrags, der in seiner Abladung vom . . . . enthalten wäre.

Die Klage oder der Verbal-Prozeß, der gegen die ausge-  
bliebene Partey abgefaßt ist, wurde in der öffentlichen Sitzung  
vorgelesen, und enthält . . . .

Nach Anhörung des Hn. . . . der die Stelle des öffent-  
lichen Ministeriums versah,

In Ermägung, daß der Hr. . . . der oder jener Polizey-  
Uebertretung schuldig ist, und daß diese Uebertretung durch  
den und den Artikel des Strafgesetzbuchs verbothen ist, wel-  
cher lautet wie folgt: (Hier wird der Artikel angeführt);

So erlassen wir Friedensrichter oder Suppleant der Frie-  
densrichter ein Contumacial-Urtheil gegen den erwähnten Hr.  
N. welcher weder selbst in Person noch durch einen Bevoll-  
mächtigten erschienen ist, und verurtheilen ihn zu einer Geld-  
strafe von . . . . und dem Hn. . . . Kläger als Ersatz für den  
Schaden, den er ihm verursacht hat, die Summe von . . . .  
zu zahlen, so wie zu den Kosten.

Fait et jugé par nous, juge de paix ou suppléant du juge de paix, susdit et soussigné, en audience publique, le...

(*La signature du juge de paix et du greffier.*)

*Formule de signification du jugement par défaut.*

L'an mil... le..., à la requête... (*comme en la citation*), j'ai, N..., huissier de la justice de paix, demeurant à... soussigné,

Signifié et donné copie au sieur N... en son domicile en parlant à...

Du jugement rendu contre lui par défaut au tribunal de police, tenu à... par... le..., à ce que du contenu en celui il n'ignore et ait à y satisfaire; et lui ai pareillement, en sondit domicile, en parlant comme dessus, laissé copie du présent.

(*La signature de l'huissier.*)

*Formule de l'opposition au jugement par défaut.*

L'an mil... le..., à la requête du sieur..., pour lequel domicile est élu..., j'ai, N..., huissier de la justice de paix du canton de..., département de..., immatriculé le..., demeurant à..., soussigné,

Signifié, déclaré et fait savoir à M... (*commissaire de police ou maire ou adjoint de la commune de...*), remplissant les fonctions du ministère public au tribunal de police, séant à... en sa demeure, en parlant à...

Ou bien au sieur N... (*nom, prénoms, profession et demeure*), plaignant et demandeur, en sondit domicile, en parlant à...

Que ledit sieur... est opposant, et s'oppose formellement par ces présentes à l'exécution du jugement rendu contre lui par défaut, à la requête de... le..., au tribunal de police, attendu que... (*donner les motifs de l'opposition.*)

Et pour voir dire qu'il sera reçu opposant, et que ledit jugement sera rapporté ou du moins réformé, j'ai, huissier

Gegeben und geurtheilt durch uns obenbenannten und unterzeichneten Friedensrichter oder Suppleanten des Friedensrichters in der öffentlichen Sitzung den ....

(Die Unterschrift des Friedensrichters und Actuars.)

### Formular der Insinuation des Contumacial- Urtheils.

Im Jahr .... den ... auf Anstehen des ... (So wie in der Abladung) habe ich .... unterzeichneter Diener des Friedensgerichts, wohnhaft zu ...., dem Hr.... in seinem Wohnsitze, wobey ich mit .... sprach, das gegen ihn erlassene Contumacial-Urtheil des Polizeengerichts, welches zu .... den .... durch den .... gehalten wurde, insinuirt, und ihm die Abschrift davon zurückgelassen, damit er von dessen Inhalt Kenntniß habe, und ihm Genüge leiste, und habe ihm gleichergestalt in seinem Wohnorte und nachdem ich mit der obenbenedeter Person sprach, die Abschrift dieses gegenwärtigen Actes zurückgelassen.

(Unterschrift des Gerichtsdieners.)

### Formular der Opposition gegen ein Contumacial- Urtheil.

Im Jahr .... den ... auf Anstehen des Hr...., der erklärt hat, seinen bestimmten Wohnsitz bey .... zu haben, habe ich .... unterzeichneter Diener des Friedensgerichts des Cantons von .... Departement .... immatriculirt den .... und wohnhaft zu .... dem Hr.... (Polizey-Commissar oder Maire oder Adjuncten der Gemeinde von ...) der die Stelle des öffentlichen Ministeriums bey dem Polizeengericht vertritt, das seinen Sitzungsort zu ... hat, in seinem Wohnhause und indem ich mit ... ihm sprach; oder auch dem Hr.... (Nahmen, Vornahmen, Gewerb und Wohnort) Kläger in seinem Wohnorte, indem ich mit .... sprach, insinuirt, erklärt und fund gethan, daß der benannte Hr.... sich durch gegenwärtigen Act förmlich der Vollstreckung des gegen ihn auf Anstehen des .... den .... vom Polizeengerichte erlassenen Contumacial-Urtheils widersetzt, und Opposition dagegen einlegt, aus den Gründen weil (hier werden die Gründe der Opposition angeführt).

Und damit der Hr...., welcher die Stelle des öffentlichen Ministeriums bey dem bemeldeten Polizey-Gericht vers

susdit et soussigné, notifié à M. . . , faisant les fonctions du ministère public audit tribunal de police, que ledit sieur N. . . comparaitra au tribunal de police le. . . , premier jour d'audience ;

(La signature de l'huissier.)

### Formule d'un jugement définitif.

Entre. . . (de même qu'en la formule du jugement par défaut. . . )

(Point de fait.)

Le sieur. . . . (rendre compte des faits et de la procédure.)

(Point de droit.)

Il s'agit de savoir. . . (établir la ou les questions à juger.)

Après avoir entendu le sieur. . . plaignant et demandeur en ses conclusions ;

Après avoir entendu pareillement le sieur. . . inculpé et défendeur en personne ou par. . . son fondé de procuration spéciale ;

Où M. . . faisant les fonctions du ministère public, en ses conclusions ;

Nous juge de paix ou suppléant du juge de paix du canton de. . . département de. . . tenant le tribunal de police séant au chef-lieu de canton,

Attendu qu'il résulte du procès-verbal lu ce jourd'hui à l'audience par le greffier du tribunal, que. . . (dire ce qui en résulte).

Attendu que de toutes les déclarations des témoins entendus par nous à l'audience, au nombre de tant de témoins, il résulte que. . . (de même).

Attendu ainsi que le sieur. . . est coupable de telle contravention ;

Vu tel article du Code pénal, lequel est ainsi conçu (l'insérer en entier au jugement).



tritt, die Entscheidung vernehme, daß die Opposition angenommen und das Urtheil ganz oder wenigstens zum Theil zurückgenommen werde, habe ich obenbenannter und unterzeichneter Gerichtsdieners ihm kund gethan, daß der genannte Hr. . . in der Sitzung des Polizeigerichts den . . . am ersten Tag der Sitzungen erscheinen werde.

(Unterschrift des Gerichtsdieners.)

### Formular eines Endurtheils.

In Sachen der ... (Eben so wie das Formular des Contumacial-Urtheils).

Factum.

Der Hr. . . (Hier wird das Factum und die Prozeß-Geschichte eingeschaltet).

Rechtspunct.

Es ist also die Frage (Hier werden die Frage oder die Fragen, über die entschieden werden muß, festgesetzt.)

Nach Anhörung des Hn. . . Klägers in seinem Antrage;

Nach gleichmäßiger Anhörung des Hn. . . Beschuldigten und Beklagten, in Person anwesend, oder durch seinen Special-Bevollmächtigten vertreten;

Nach Anhörung des Hn. . . der die Stelle des öffentlichen Ministeriums vertritt, in seinem Vortrage,

Haben wir Friedensrichter oder Suppleant des Friedensrichters des Cantons von . . . im . . . Departement, das Polizeigericht, dessen Sitzungen im Hauptort des Cantons sind, haltend,

In Erwägung gezogen 1) daß es aus dem Verbal-Prozeß, der heute in der öffentlichen Sitzung vom Actuar des Gerichts abgelesen wurde, sich ergibt, daß (Hier wird das Resultat angeführt.)

Daß 2) aus allen Erklärungen der von uns in der Sitzung abgehörten Zeugen an der Zahl von . . . sich ergibt, daß. . . (Eben so.)

Daß 3) demnach der Hr. . . der oder jener Polizey-Übertretung schuldig ist;

Nach Einsicht des oder jenes Artikels des Strafgesetzbuches, welcher wie folgt abgefaßt ist. (Dieser wird ganz in das Urtheil eingeschaltet.)

Condamnons ledit. . . à l'amende de. . . à tant de jours d'emprisonnement, à payer au sieur. . . la somme de. . . à titre de restitution, et celle de. . . par forme de réparations civiles ou de dommages-intérêts, et en tous les dépens, même envers la partie publique, liquidés à telle somme.

Fait et jugé par nous, audit tribunal de police, en audience publique, le. . .

Mandons et ordonnons à tous huissiers sur ce requis de mettre le présent jugement à exécution, et à tous commandans de la force armée de prêter main-forte en cas de besoin. En foi de quoi nous avons signé la minute du présent, et a le greffier du tribunal signé avec nous.

(Les signatures du juge de paix et du greffier.)

*Formule de l'Avertissement à donner par le maire au prévenu.*

M.

Vous êtes averti, que vous devez vous rendre tel jour, à telle heure, au tribunal de police tenu à la maison commune, pour y répondre sur l'inculpation qui vous est faite de telle contravention (indiquer si c'est sur la plainte de quelqu'un ou sur un procès-verbal de contravention aux lois ou réglemens de simple police.)

(La signature.)

*Formule de l'Avertissement à donner par le maire aux témoins.*

M.

Vous êtes averti que vous devez vous rendre, tel jour, à telle heure, au tribunal de police tenu à la maison commune, pour y être entendu et donner votre déclaration sur telle inculpation faite à un tel. (Indiquer, comme il vient d'être dit au précédent avertissement, par qui est faite l'inculpation.)

Verurtheilen wir den genannten . . . . zu einer Geldstrafe von . . . zu so und so viel Tag Gefängniß, dem Hn. . . die Summe von . . . als Zurückgabe und die Summe von . . . als Civil Ersatz oder Entschädigung zu zahlen, so wie in alle Kosten selbst in jene gegen die öffentliche Parthey, welche zu der Summe von . . . liquidirt sind.

Gegeben und geurtheilt am Polizey-Gericht in öffentlicher Sitzung den . . .

Wir befehlen allen deßhalb aufgeforderten Gerichtsdienern, daß gegenwärtige Urtheil in Vollstreckung zu setzen, und allen Commandanten der bewaffneten Macht im Nothfalle hülfreiche Hand zu leisten. In Gemäßheit dessen haben wir auf die Urschrift des Gegenwärtigen unsere Unterschrift gesetzt, so wie der Actuar des Gerichts die seinige.

(Die Unterschrift des Friedensrichters und Actuars.)

Formular der Benachrichtigung (des Denkfzettels) des Maires an den Beklagten um zu erscheinen (nach Inhalt des Art. 169).

Herr

Sie sind benachrichtiget, daß sie sich den und den Tag zu der und der Stunde vor dem Polizey-Gericht, welches in dem Gemeindehause gehalten wird, einfinden sollen, um auf die Beschuldigung zu antworten, die sich gegen sie wegen der und der Polizey-Uebertretung erhoben hat. (Hier wird angezeigt, ob sie auf eine Klage von irgend jemand oder auf einen Verbal-Prozeß über Polizey-Uebertretung gegründet ist).

(Die Unterschrift.)

Formular der Benachrichtigung (des Denkfzettels) des Maire an die Zeugen (nach Inhalt des Art. 170).

Herr

Sie sind benachrichtigt, daß sie sich den und den Tag zu der und der Stunde vor das Polizey-Gericht, welches im Gemeindehaus gehalten wird, begeben müssen, um über diese oder jene Beschuldigung, die gegen diesen oder jenen sich erhoben hat, und (hier wird wie im vorherigen Formular angezeigt, von wem die Beschuldigung herrührt) vernommen zu werden, und ihre Erklärung abzugeben.

*Formule d'Acte d'appel.*

L'an mil... le... à la requête du sieur... pour lequel domicile est élu en sa demeure sise... j'ai... huissier, immatriculé le..., demeurant... soussigné

Signifié et déclaré au sieur... demeurant... en son dit domicile en parlant à...

Que ledit sieur est appelant, et par ces présentes interjette appel du jugement rendu contre lui par le tribunal de simple police, tenu par M. le juge de paix du canton de... ou M. le maire de la commune de... le... et à lui signifié le... pour les torts et griefs à lui causés par ledit jugement, qui sont... qu'il l'a condamné à... (*énoncer les griefs*) lorsqu'il devait le renvoyer absous; protestant de nullité de tout ce qui serait fait au préjudice du présent acte d'appel;

Et par ce même présent acte, à ladite requête ci-dessus, j'ai, huissier susdit et soussigné, donné assignation au sieur... ou cité le sieur... en son dit domicile, en parlant comme dessus, à comparaître le... telle heure, devant MM. les juges composant le tribunal de police correctionnelle séant à... département de... pour voir infirmer et mettre au néant le jugement dont est appel; émendant; attendu que... (*expliquer ici les moyens d'appel*) voir dire et ordonner que... (*les conclusions.*)

Se voir en outre ledit sieur... condamné en faveur de l'appelant à la somme de... pour dommages et intérêts, et en tous les dépens tant des causes principales que d'appel et demandes, déclarant que M... avoué au tribunal de première instance séant à... demeurant ledit M... occupera pour l'appelant; et à ce que ledit sieur... n'en ignore, je lui ai, en son dit domicile, en parlant comme dessus, laissé copie du présent, dont le coût est de...

(*La signature de l'huissier.*)

## Formular des Appellations-Actes.

Im Jahre... den... auf Anstehen des Hr... welcher erklärt hat seinen bestimmten Wohnsitz in seinem Hause zu... zu haben, habe ich unterzeichneter den... immatriculirter Gerichtsdiener wohnhaft zu...

Dem Hr... mohnhaft zu..., in seinem Wohnhause, indem ich mit... sprach, insinuiert und erklärt,

Daß der genannte Hr... durch gegenwärtigen Act Appellation gegen das Urtheil einlegt, welches durch das Polizey-Gericht, das der Hr. Friedensrichter des Cantons von..., oder der Hr. Maire der Gemeinde von... den... hielt, wider ihn erlassen hat, und den... ihm insinuiert wurde. Die Beschwerden, die der gemeldete Hr. gegen dieses Urtheil vorzubringen hat, bestehen darin, daß er ihn verurtheilt hat. (Hier werden die Beschwerden angeführt.) während er ihn doch freysprechen sollte. Er protestirt ferner gegen alles, was zum Nachtheil dieses gegenwärtigen Appellations-Actes vorgenommen werden möchte.

Und durch diesen nehmlichen Act, und auf Anstehen der oben bemeldeten Partey, habe ich obenerwähnter unterzeichneter Gerichtsdiener, den Hr... in seinem bemeldeten Wohnhause, und indem ich mit der obenerwähnten Person sprach, vorgeladen, den... zur... Stunde vor die Hrn. Richtern zu erscheinen, welche das Correctionnel-Gericht bilden, das seinen Sitzungsort zu... im... Departement hat, damit er vernehme, daß das Urtheil, von dem appellirt wurde, vernichtet und umgestoßen werde, und zwar aus folgenden Gründen, weil... (Hier werden die Gründe der Appellation angeführt) und damit er vernehme, daß dahin geurtheilt werde, daß... (Der Antrag).

Damit schließlich der gemeldete Hr... sich zum Vortheil des Appellanten in die Summe von... für Entschädigung und in alle Kosten, sowohl der ersten als Appellations-Instanz verurtheilt sehe; wobei ich ferner erkläre, daß der Herr..., Anwalt beym Gericht der ersten Instanz, welches seinen Sitzungsort zu... hat, und welcher Anwalt zu... wohnt, für den Appellanten die Sache führen wird, und damit der gemeldete Hr... davon Wissenschaft habe, habe ich ihm in seinem Wohnhause, indem ich mit obenbemeldeter Person sprach, die Abschrift des Gegenwärtigen zurückgelassen. Die Kosten von diesem sind...

(Unterschrift des Gerichtsdieners.)